Officielle Actenstücke

über die

Schul- und Kirchenfrage in Baden.

Katholische Schul-, Armen- und Spitalfonds.

Drittes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1867.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Die katholische Kirche hat die Mission, die Lehren des Christenthums zu verkünden, die Menschheit zu heiligen und insbesondere sich der „Armen" anzunehmen. Sie hat zur Ausübung dieses ihres Berufs Stiftungen zu kirchlichen Cult-, Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten gemacht und solche geleitet, sowie das Vermögen derselben rechtlich vertreten, verwaltet und stiftungsgemäß verwendet. Das Kirchenvermögen wurde deßhalb „patrimonium pauperum" genannt, wie anderseits die zu katholischen Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecken gemachten „frommen Stiftungen", die piae causae, nach dem bestehenden Recht zum Kirchenvermögen gehören [1]. Die confessionellen Stiftungen für die Erziehung und Ausübung der Wohlthätigkeit wurden rechtlich als den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet betrachtet und vom übrigen Kirchenvermögen nicht distinguirt. Sie standen unter kirchlicher Leitung, sofern durch den Stifter oder einen rechtsgiltigen Vorgang nichts Anderes bestimmt wurde.

I. Diese Rechtsverhältnisse hat auch die badische Gesetzgebung anerkannt. Das einen Anhang zum III. Organisations-Edikt vom 11. Februar 1803 bildende Postscriptum Serenissimi d. d. Carlsruhe 28. October 1790 erklärt: „Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens (. . M) . . nicht die Absicht, in der Administration . . . der kirchlichen, frommen Stiftungen, als da sind Spitäler rc., etwas zu ändern." Der §. XVIII. dieses III. Organisations-Edicts schärft den §. 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses ein und fügt bei: „zur Sicherstellung der Anwendung dieser Regel" (§. 63 Reichsdeputations-Hauptschlusses) „schreiben Wir vor, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarr- oder Schul-Gebäuden-, Gütern rc., in deren unbestrittenen Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, . . zugelassen werden soll." §. XX. „Der Westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion

[1] Ueber die Rechtsquellen, Canonisten und Legisten des gemeinen deutschen Rechts vergl. Beil. XXIII, XLI und XLII, §. 7 der Erzbischöflichen Denkschrift, die Reform des Schulwesens betr. (Freiburg, Herder 1863), v. Espen jus eccles. univ. (Cöln 1777) P. II. s. IV. tit. II. c. 2. 3. 10, Richter, Kirchenrecht §. 297, 304, Schulte, Kirchenrecht §. 98, Zöpfl, Staatsrecht II. §. 537, Archiv für katholisches Kirchenrecht (Innsbruck, Aufschlager 1859) IV. S. 583 ff. 637 ff., Lauterbach thes. jur. civ. p. 1151.

wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Almosengaben" (bezüglich der Unterstützung) „ausgeschlossen werden soll. Bei dergleichen Anstalten muß ein Unterschied zwischen Genuß und Verwaltung gemacht werden. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden."

Der §. 9 des I. Constitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 verfügt (wie der §. 9 des II. Constitutions-Edicts): „Jede Kirche ist eigenthumsberechtigt... Nicht weniger behält jede Kirche alles dasjenige Eigenthum.., das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Einrichtungen.. besitzt.., der Ankunftstitel ihrer Inhabung sei, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr niemals entzogen, mithin weder für.. Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorher gewidmet, bestimmt werden. §. 12. Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt sind.. Erziehung der Jugend,.. Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung."

Gemäß dieser Bestimmungen, §. II. des I. Organisations-Edicts vom 4. Februar 1803, setzte die Großherzogliche Regierung zur Verwaltung der katholischen, kirchlichen Angelegenheiten katholische Staatskirchenbehörden ein, welche „das Kirchengut", d. h. die katholischen Stiftungen für Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke zu beaufsichtigen und zu verwalten hatten. Auch hiebei schloß sich die badische Gesetzgebung an das in Deutschland geltende Recht an, wonach das Vermögen dieser confessionellen Stiftungen „nur" von „Gliedern der nämlichen Religion, welcher das Kirchengut gehört, verwaltet" und verwendet werden soll. (§. XVI. des cit. III. Organisations-Edicts, §. 19 des I. Constitutions-Edicts.) Die katholische Kirchencommission (Oberkirchenrath) hatte kraft §. 12 der badischen Kirchencommissions-Ordnung vom 31. October 1803 den „Arbeitszweck:... vor Augen zu haben, daß die Jugend gebildet.., dem leidenden Theil der Menschheit zu Hülfe gekommen... von den dazu vorhandenen kirchlichen und andern milden Stiftungen.. ein guter Gebrauch gemacht werde. §. 77. Was kirchliche Bauausgaben.. an Kirchen.. und Kirchspielsschulen.. betrifft..., soll die Kirchencommission.. die (kirchlichen) Kassen oder Kirchspiele gerichtlich vertreten."

Dem Erzbischöflichen Ordinariate verblieb während dieser Periode der staatskirchlichen Bevormundung die Einsicht in die Verwaltung resp. die Aufsicht über die Verwendung des katholischen Vermögens. Ueberdieß sollte (§. 80 der cit. Kirchencommissions-Ordnung) „nach Maßgabe des Anhangs zum III. Organisations-Edict vom.. Ordinariat die

Autorisation zur Liegenschafts-Veräußerung von kirchlichen Stiftungen erwirkt" werden.

So wurden die katholischen Stiftungen für Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bis zum Gesetze vom 9. October 1860[1] von katholischen Behörden (katholischer Stiftungsvorstand resp. Stiftungscommission und Oberkirchenrath) verwaltet und verwendet (Reg.-Bl. 1827 Nro. I[2], 1833 Nro. XVIII[3]).

II. Nachdem die Kirche ihre Selbstständigkeit wieder errungen und die staatskirchliche Bevormundung durch §. 7 des cit. Gesetzes von 1860 beseitigt war, verlangte die Kirche die Leitung, rechtliche Vertretung und Verwaltung ihres, des katholischen Cult-, Schul- und sonstigen Stiftungs-Vermögens. Die Großherzogliche Regierung gestand dieß nur bezüglich des Theils des Kirchenvermögens zu, welcher zu Cultzwecken bestimmt ist, verlangte aber auch hierwegen eine staatliche Mitaufsicht. Indessen wurde im October und November 1861 zwischen Staat und Kirche eine Vereinbarung über die Leitung und Verwaltung des katholischen Vermögens abgeschlossen, wonach das Kirchenvermögen unter Mitaufsicht des Staates von der Kirche verwaltet werden soll. Der Herr Erzbischof ließ zu, daß das katholische Schul- und milde Stiftungsvermögen unter factischer Aufsicht des Staats verwaltet, wenn dagegen der Kirche eine sofort näher darzustellende Mitwirkung zugesichert werde. Dabei erklärte die Kirchenbehörde[4]: „Die Kirche betrachtet das katholische Stiftungs- (Schul- und andere milde Fonds) als Annex des Kirchenvermögens." Bei der Ratification dieser Vereinbarung erklärte der Herr Erzbischof am 30. October 1861: „Ich behalte mir vor, die Rechtsansprüche der Kirche insbesondere auf das katholische Schul- und Stiftungsvermögen in geeigneter Zeit geltend zu machen, da ich auf dieselben nicht verzichten darf."

Die Großherzogliche Regierung hat bei dieser Vereinbarung die nachstehenden Zusagen gemacht: 1) daß „die katholische Religionsgesell-

---

[1] Gegen dieses Gesetz hat sowohl der hl. Stuhl als der Herr Erzbischof von Freiburg in seiner Denkschrift vom 2. Juli 1860 insoweit protestirt, als dadurch kirchliche Rechte verletzt wurden.

[2] „Die sämmtlichen katholische, kirchliche und weltliche Localstiftungen ... stehen unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungsvorstandes an dem Orte der Stiftung. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher des Orts und .. aus 4—6 katholischen .. von der Kirchengemeinde gewählten Gemeindsgliedern."

[3] „Die unter der unmittelbaren Verwaltung der katholischen Kirchensection (Oberkirchenrath) stehenden Districtsstiftungen sind, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben, an die Kreisregierungen abzugeben. Die Fonds der Mittelschulen bleiben unter der Verwaltung der Kirchensection."

[4] Vereinbarung vom 13. März 1861 Ziff. IV. und Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten vom 25. October 1861.

schaft im Besitz und Genuß der für ihre . . Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben" solle. (§. 4 der Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten vom 25. October 1861 und §. 3 der Erwiederung Großherzoglicher Staatsregierung vom 5. November 1861.) Ferner 2) „bleibt hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche" (der Staatsaufsicht factisch unterstehende) „oder als kirchliche zu betrachten seien, vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde, oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist."

Die Staatsregierung hat bezüglich der milden Stiftungen, d. h. der Schul-[1], Waisen-, Armen- und Spitalfonds zugesagt[2]: 3) „Die Großherzogliche Regierung wird hinsichtlich des katholischen, milden Stiftungsvermögens dem Erzbischöflichen Ordinariate dieselben Mittheilungen machen, welche ihr bezüglich des Kirchenvermögens nach den §§. 12, 14 und 17 (der Verordnung vom 20. November 1861) zu machen sind." Gemäß dieser Verordnung sind der Großherzoglichen Regierung die Voranschläge der allgemeinen Fonds, die Mittheilungen über die darin nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, die Darstellungen über den Stand des Kirchenvermögens und auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, vorzulegen, damit „die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne."

Durch §. 5 der Staatsministerial-Entschließung (Regierungszusage) vom 2. Novbr. 1861 Nro. 1123 sicherte die Staatsregierung 4) „zugleich zu, anzuordnen, daß dem Erzbischöflichen Ordinariat, wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds (pia causa) veräußert, oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde." Die oben erwähnten „Mittheilungen" beziehungsweise Einsicht der Documente sollen dem Erzbischöflichen Ordinariate zu dem Zwecke gemacht werden, beziehungsweise zustehen, „damit es sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung der Fonds überzeugen kann. Etwaige Beschwerden des Erzbischöflichen Ordinariats sind ihm frei gestellt."

---

[1] Cf. §. 7. 8 der Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs, §§. 6. 7 der Erwiederung Großherzoglicher Regierung vom 2. November 1861 und §§. 5. 7 der Regierungszusagen de eodem.

[2] §. 21 der projectirten Vereinbarung vom 13. März 1861. Diese Bestimmung wurde in die Vereinbarung vom 25. Oct. und 5. Nov. 1861 aufgenommen — gemäß §. 7 Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. Oct. 1861, cf. §. 5 der cit. Regierungserwiederung vom 5. November 1861, insbesondere Regierungs-Erläuterung vom 6. Oct. 1861 princ.

Die einen integrirenden Bestandtheil des am 2. November 1861 Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung ratificirten Uebereinkommens vom 25. October 1861 bildende Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten (Direktor Dr. Maas) vom zuletzt genannten Tage besagt: „§. 8. Durch die mündlich mir von Euer Hochwohlgeboren (Minist.-Präsident Dr. Lamey) gegebene Erklärung, und da, wie erwähnt, der §. 21 der Vereinbarung vom 13. März d. J. in die Regierungszusagen aufgenommen ist, habe ich die beruhigende Gewißheit erlangt, daß auch bei einer neuen Organisation der Schul- und Stiftungs-Vermögensverwaltung die im §. 5 der Regierungszusagen dem Erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden. §. 9. Der Herr Erzbischof drückt den Wunsch aus, bei der zu organisirenden Oberschulbehörde Sich vertreten lassen zu können."

Endlich erklärt hierin (§. 7) der Erzbischöfliche Bevollmächtigte: „Wie das örtliche Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen von der localen" (katholischen) „Stiftungscommission verwaltet wird, so wird wohl auch der Oberstiftungsrath mit dem allgemeinen, kirchlichen das bisher von dem Oberkirchenrath und den Kreisregierungen [1] beaufsichtigte und verwaltete, katholische Stiftungs-, d. h. Schul- und Stiftungsvermögen bis auf Weiteres verwalten. Der Herr Erzbischof sieht sich übrigens in der Lage, für alle Fälle den Vorbehalt, der in §. 23 der Vereinbarung vom 13. März d. J. ausgesprochen wurde, hier zu wiederholen." Dieser §. 23 lautet: „Sieht sich die Großherzogliche Regierung hinsichtlich der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens zu andern als den in §. 21" (d. h. im cit. §. 5 Regierungs-Zusagen) „bezeichneten Anordnungen veranlaßt, so treten auch die Bestimmungen der §§. 1—4, 6—19" der Verordnung vom 20. November 1861, (d. h. die Mitwirkung der Regierung bei der Besetzung des Oberstiftungsraths und der Verwaltung des Kirchenvermögens, also die Vereinbarung über dieses und über die damit zusammen concordirte Pfründebesetzung) „außer Kraft, sofern nicht das Erzbischöfliche Ordinariat mit der Großherzoglichen Regierung über ihren Fortbestand sich einigt."

Auf diese Erklärungen des kirchlichen Vertreters erwiederte die Großherzogliche Regierung durch den erwähnten Staatsministerial-Erlaß vom 2. November 1861 Nro. 1123: „Zu §. 8. 9 der Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten wird bemerkt, daß der Regierung bei Aenderung der Organisation freistehen wird, die Form zu be-

---

[1] Die Kreisregierungen beaufsichtigten das örtliche katholische Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen.

stimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird. Die Wünsche des Herrn Erzbischofs wird sie in prüfende Erwägung ziehen... Für den Fall, daß von dem Vorbehalt des Herrn Erzbischofs" (cit. §. 23 der Vereinbarung vom 13. März 1861) „Gebrauch gemacht würde, behält sich die Regierung vor, die Bestimmung des §. 17 des Gesetzes vom 9. October 1860 [1] wieder als maßgebend zu betrachten."

III. Sofort nach der durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 geschehenen Errichtung des Großherzoglichen Oberschulraths wendete sich das Erzbischöfliche Ordinariat am 11. September 1862 an Großherzogliches Ministerium des Innern um Vollzug der obigen Zusagen der Großherzoglichen Regierung betreffs des milden Stiftungsvermögens. Als hierauf keine Antwort erfolgte, wiederholte und detaillirte die Kirchenbehörde diese Bitte durch Erlaß vom 6. November 1862 Nro. 11,630 (Beil. I). Auch hierauf erfolgte keine Antwort. Das Erzbischöfliche Ordinariat brachte den Vollzug der obigen Vereinbarung bezüglich des Schul- und übrigen Stiftungsvermögens durch die Erlasse vom 22. Januar 1863 Nro. 639, 19. Februar und 23. April 1863, Nro. 1852 und 4512: „die Aufsicht über das katholische Stiftungs- und Schulvermögen betreffend", bei Großherzoglichem Ministerium des Innern in Erinnerung. Durch Erlaß dieser Stelle vom 11. Juni 1863 Nro. 6611 (Beil. II) wurde nur zugegeben, daß die berührten Zusicherungen der Großherzoglichen Regierung bestehen [2], aber der erbetene Vollzug derselben nicht angeordnet. Deßhalb ersuchte das Erzbischöfliche Ordinariat das Großherzogliche Ministerium am 17. März 1864 Nro. 2472 wiederholt, „die vereinbarten Bestimmungen dem Großherzoglichen Oberschulrath und den Kreisregierungen zur Nachachtung bekannt geben zu wollen." Hierauf deutete diese Staatsbehörde in dem Erlasse vom 21. Mai 1864 Nro. 5404 an, die fraglichen Zusicherungen beziehen sich nicht auf das Schulvermögen, die „Zusagen" seien überhaupt für „die Dauer der dermaligen Organisation gemacht". (Beil. III.) Das Erzbischöfliche Ordinariat widerlegte durch Erlaß vom 16. Juni 1864 Nro. 5496 diese Anschauung durch Berufung auf die oben dargestellte Vereinbarung von 1861. (Beil. IV.) Die Großherzogliche Regierung erfüllte aber keine der oben berührten Zusagen bezüglich des katholischen Stiftungsvermögens.

Nachdem die in der Vereinbarung von 1861 erwähnte neue Organisation auch dadurch eingeführt war, daß durch die im Regierungs-

---

[1] Dieser §. 17 lautet: „Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

[2] Die in diesem Erlasse eingeleitete Unterhandlung wegen der confessionellen Natur eines localen Spitalfonds wird als nicht hieher gehörig übergangen, und ist deßhalb die betreffende Stelle in Beil. II. nicht abgedruckt.

Blatt von 1864 Nro. XXXI enthaltene Verordnung die Kreisregierungen aufgehoben und die Aufsicht über die katholischen Stiftungen (außer den kirchlichen Schulfonds) dem neu geschaffenen Großherzoglichen Verwaltungshof übertragen wurde, wiederholte das Erzbischöfliche Ordinariat die erwähnte Bitte. Auf diesen Erlaß vom 11. August 1864 Nro. 7236 erfolgte Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern keine Erwiederung. Als aber das Erzbischöfliche Ordinariat durch weiteren Erlaß vom 21. Dezember 1865 Nro. 11,367 das Großherzogliche Ministerium um Mittheilung über die beabsichtigte Veräußerung eines Grundstücks des katholischen Schulfonds Rastatt ersuchte, erfolgte der Ministerial-Erlaß vom 5. Januar 1866 Nro. 286. Die Großherzogliche Regierung erklärte hierin: „Es konnte nie in unserer Absicht gelegen sein, bezüglich der Schulstiftungen irgend welche bindende Zusage zu machen. Nur hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens habe die Regierung die vorläufige Anordnung zugesagt, daß wenn ein liegendes Gut eines solchen Fonds veräußert würde, jeweils dem Ordinariat davon Mittheilung gemacht werden solle." Dieser Auffassung trat das Erzbischöfliche Ordinariat in dem Erlasse vom 15. März 1866 Nro. 2181 (Beil. V) entgegen. Es wurde hierin wiederholt nachgewiesen, daß die Kirchenbehörde kraft positiven und internationalen und badischen Rechts, wie gemäß der berührten Vereinbarung von 1861 wenigstens zur Mitaufsicht über das katholische Schul- und Stiftungsvermögen berechtigt sei.

Inzwischen (Januar — Mai 1866) erkannte das Großherzogliche Ministerium des Innern zwar in der damals mit der Kirche projectirten Vereinbarung über das den Kammern vorzulegende Schulgesetz an, daß das Erzbischöfliche Ordinariat die ähnlichen Rechte auch über das katholische Schulvermögen ausüben solle, wie sie kraft jener Vereinbarung von 1861 seither von diesem angesprochen wurden. In der Erwiederung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. April 1866 Nro. 5594 (Beil. VI) wird dieses Recht ebenso in materieller Hinsicht nicht beabredet. Als aber das Erzbischöfliche Ordinariat durch Erlaß vom 17. Mai 1866 Nro. 4051 (Beil. VII) den Vollzug dieser Vereinbarung verlangte, erfolgte keine Antwort. Das neue (jetzige) Ministerium erklärte auf die Erinnerung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 9. Mai 1867 Nro. 4488 (Beil. VIII) rundweg, daß die Zusagen der Großherzoglichen Regierung von 1861 bezüglich des s. g. milden Stiftungsvermögens jetzt überhaupt nicht mehr bindend, dagegen bezüglich des Schulvermögens keine Zusagen gemacht worden seien. (Vergl. Beil. XVII. XVIII. XXXIII—XXXVI.) Der oben abgedruckte Wortlaut der bezüglichen Vereinbarung (§. 5 der Zusagen, die Regierungs-Erläuterung vom 6. October 1861, §. 8 ff. der Erklärung des Erz-

bischöflichen Bevollmächtigten und die hierauf erfolgte Regierungs-Entschließung vom 2. November 1861) widerlegt diese Behauptungen.

So beseitigte die Großherzogliche Regierung factisch jede, sogar die durch das oben berührte Uebereinkommen anerkannte, Mitwirkung der Kirche bei der Verwaltung und Verwendung des katholischen Schul- und Stiftungsvermögens. Ueberdieß stellte sie diese katholischen Stiftungen seit 1863 unter die rein staatliche resp. nichtkatholische Aufsicht der neu organisirten, lediglich staatlichen, confessionell gemischten Verwaltungs-Behörden (des Großherzoglichen Oberschulraths und Großherzoglichen Verwaltungshofs). Obgleich noch die berührte Vereinbarung und der citirte §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 die Aufrechthaltung des seitherigen katholischen resp. kirchlichen Besitzstandes, also die daraus abfließende, katholische Verwaltung dieser Stiftungen ausdrücklich garantirte, entzog doch die Großherzogliche Regierung auch die Verwaltung der allgemeinen und einer Reihe örtlicher, katholischer piae causae, welche bis 1863 von katholischen Behörden verwaltet wurden, den Katholiken und übertrug solche rein staatlichen, meist confessionell gemischten Behörden.

IV. Wie aus dem Folgenden hervorgeht, hat die Großherzogliche Regierung eine Reihe katholischer Stiftungen, welche das Erzbischöfliche Ordinariat als rein kirchliche erklärte und urkundlich als solche nachwies, der seitherigen katholischen Verwaltung entzogen und sie lediglich unter staatliche, nichtkatholische Behörden gestellt. Nach Obigem hatte die Kirche das bis in die neuere Zeit unbestrittene Recht, kirchliche Anstalten und Stiftungen für ihre (kirchlichen) Schul- und Wohlthätigkeitszwecke zu besitzen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden. Diesem Recht und ihrer Pflicht gemäß haben u. A. die Bischöfe von Speyer in den vergangenen Jahrhunderten eine Reihe von Anstalten und Stiftungen für die katholisch-kirchliche Erziehung und Bildung, sowie für die Uebung der christlichen Charitas in's Leben gerufen. Diese Bischöfe, insbesondere der vorletzte Bischof, August Graf v. Stirum, haben die fraglichen Anstalten und Stiftungen fast durchweg aus rein kirchlichen Mitteln und großentheils aus den Ersparnissen ihres, des Bischöflichen Einkommens dotirt, und sie zu den berührten, kirchlichen Zwecken gewidmet. Diese Stiftungen wurden seit der Säcularisation des Bisthums Speyer von der katholischen Kirchencommission, zuletzt vom katholischen Oberkirchen- resp. Oberstiftungsrath wie das übrige, allgemeine Kirchenvermögen verwaltet. Obgleich also der kirchliche Besitz dieser Stiftungen constatirt ist, erklärte sie doch die Großherzogliche Staatsregierung als im Staatsbesitze befindlich. Sie entzog trotz des kirchlichen Widerspruchs dem katholischen Oberstiftungsrath die seitherige Verwaltung derselben und stellte sie großentheils unter die des rein staatlichen Großherzoglichen Verwaltungshofs. Der Kirchenbehörde stellte es die Regie-

rung anheim, in petitorio das kirchliche Eigenthum an diesen Bischöflichen Stiftungen gerichtlich nachzuweisen.

Wie aus der „Collectio processuum synodalium et constitutionum ecclesiasticarum Dioecesis Spirensis ab anno 1397 usque ad annum 1720 (Spir. 1786) und insbesondere aus der „Sammlung der Bischöflich Speierischen . . Verordnungen von 1720 bis 1786 (Speier 1786) sich ergibt, leiteten die Bischöfe von Speier durch ihre kirchliche Behörde die katholischen Schulen, Schul- und übrigen milden Stiftungen. Sowohl nach dem berührten gemeinen, als nach dem unbestrittenen Rechte der Speierer Diöcese waren die Schulen und die erwähnten Stiftungen rein kirchliche Angelegenheiten. Deßhalb sind auch die bis zur Säcularisation gemachten Stiftungen für Schul-, Armen- und Krankenzwecke gemäß dem hier maßgebenden, damaligen Rechte kirchliche Corporationen und sie dienten lediglich katholisch-kirchlichen Zwecken.

Die vom Speierer Bischof von Hutten, insbesondere aber vom Bischof August von Stirum aus dessen Hinterlassenschaft gestiftete „Armen-Schulmeister-Kasse" soll nach dem stifterischen Willen den Zweck haben, die unter kirchlicher Leitung stehenden, katholischen Schulen und Lehrer in den jetzt badischen Orten des ehemaligen Hochstifts Speier zu unterstützen. Das Vermögen dieser Stiftung besteht in über 3000 fl. Dazu kommt deren Antheil an der Bischöflich „Stirum'schen Verlassenschaftskasse" [1] mit über 81,000 fl. Letztere ist stiftungsgemäß mit der rein kirchlichen, Bischöflichen „unirten Kasse" verbunden. Deßhalb (accessorium sequitur suum principale) und weil nach dem zur Zeit der Entstehung dieser Stiftung bestandenen Recht solche dem Willen ihrer bischöflichen Stifter und ihrem kirchlichen Zwecke gemäß eine katholisch-kirchliche Stiftung ist, beanspruchte sie das Erzbischöfliche Ordinariat als solche. Die Großherzogliche Regierung entzog aber die Verwaltung derselben dem katholischen Oberstiftungsrath und setzte den rein staatlichen, Großherzoglichen Oberschulrath factisch in den Besitz dieses Fonds, ohne der Kirchenbehörde oder den Katholiken irgend welche Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung dieser katholisch-kirchlichen Stiftung zu gestatten (Beil. IX—XIII).

Auf dieselbe Weise entzog die Großherzogliche Regierung gegen die Einsprache des Erzbischöflichen Ordinariats die vom Bischof Stirum gestiftete s. g. Freischulenstiftung der Verwaltung des katholischen Oberstiftungsraths und übergab solche dem Großherzoglichen Oberschulrath. Kraft der Stiftungsurkunde soll dieser Fond zur Dotation eines Jesui-

---

[1] Die Testamentserben dieser Bischöflich Stirum'schen Verlassenschaft sind: der Bischöfliche Landeswaisen-, Landesspital-, der Arme-Schulmeister-, der Barmherzige Brüder- und Schwestern-Fond.

teninstituts, eventuell zu der von katholischen Schulen in den jetzigen badischen Orten des ehemaligen Hochstifts Speier verwendet werden.

Dasselbe Verfahren hielt die Großherzogliche Regierung bezüglich der „armen Studentenkasse Bruchsal", einer Bischöflich Speierischen Convicts- oder Knabenseminar-Stiftung für die katholischen Zöglinge des Bruchsaler Gymnasiums ein. Vergebens hat das Erzbischöfliche Ordinariat nachgewiesen, daß diese Stiftung zu einem kirchlichen Institute (Knabenseminar) schon gemäß §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 eine kirchliche sei, jedenfalls aber kraft der erwähnten Vereinbarung von 1861 der kirchlichen Mitaufsicht nicht entzogen werden dürfe. Die Großherzogliche Regierung verweigerte diese durchaus, nahm auch diese Stiftung factisch der katholisch-kirchlichen Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths weg und übertrug diese einseitig dem Großherzoglichen Oberschulrath (Beil. XIV—XVIII).

In gleicher Weise verfuhr die Großherzogliche Staatsregierung trotz der Rechtsbeschwerden, welche dagegen das Erzbischöfliche Ordinariat erhob, bezüglich einiger factisch zu Schulzwecken verwendeten rein kirchlichen Fonds, wie: der kirchlichen, Marianischen Sodalität in Mannheim, ebenso des Todtmooser Wallfahrtsfonds in Säckingen, eines Theils des katholischen Kirchenfonds Karlsruhe, der gleichfalls factisch zu Schulzwecken verwendeten kirchlichen Bruderschafts- oder Kaplaneistiftungen in Waldshut, Ueberlingen, Kirchhofen, Radolfzell u. A. Die Regierung hat alle diese rein kirchlichen Stiftungen den katholischen Stiftungscommissionen weggenommen und deren Aufsicht und Verwaltung staatlichen, nicht katholischen Behörden übertragen.

Gegen diese factische Säcularisirung katholisch-kirchlicher Fonds betrat die Kirchenbehörde jeweils den Rechtsweg. Wie aus dem im „Freiburger katholischen Kirchenblatt" von 1867 Nro. 28 abgedruckten, gerichtlichen Urtheil hervorgeht, ist die Großherzogliche Regierung rechtlich gehalten, das aus kirchlichen Fonds (Bruderschafts- und Kaplaneistiftungen) zu Schulzwecken (in Radolfzell) factisch verwendete Vermögen als kirchliche Stiftungen zu restituiren und als solche von der competenten, katholisch-kirchlichen Behörde „gesetz- und verordnungsgemäß verwalten und benützen" zu lassen.

Gegenüber der factischen Besitzergreifung des jetzigen Ministeriums von den katholischen Schulfonds sprach das oberste badische Gericht [1] aus: „Das Kirchspiel ist als Eigenthümer des confessionellen Schul-

[1] Urtheil des Großherzoglichen Oberhofgerichts vom 22. Juni 1867 in Sachen des katholischen Oberstiftungsraths als Vertreter des katholischen Heiligenfonds und der katholischen Kirchengemeinde Steinsfurth gegen die politische Gemeinde dortselbst, Eigenthumsrecht betr.

hauses zu betrachten. Schulfonds . . Schulgebäude wurden nach gemeinem Recht zur Reichszeit dem Kirchenvermögen beigezählt und gelten in unserer Landesgesetzgebung als kirchliche Zubehörden. Die Schulen werden hier als kirchliche Anstalten aufgeführt. Das neuere Gesetz kann die unter der früheren Gesetzgebung[1] begründeten Rechte nicht mehr ändern, das wohlerworbene Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde[2] nicht zernichten."

„Das katholische Ortskirchen-Vermögen umfaßt den vorwürfigen, vermögensrechtlichen Anspruch" (des katholischen Schulfonds als eines kirchlichen Rechtssubjects). „Der katholische Oberstiftungsrath ist also zur rechtlichen Vertretung desselben" (des kirchlichen Schulfonds) „berufen."

V. Wie die Großherzogliche Regierung die Verwaltung der katholischen resp. kirchlichen Schulstiftungen factisch rein staatlichen Behörden übertrug, so geschah es auch mit einer Reihe katholischer Waisen-, Armen- und Spitalstiftungen.

So hat das Erzbischöfliche Ordinariat durch die Stiftungsurkunden und die übrigen Documente über die Gründung, stifterische Bestimmung, Leitung und Verwendung des katholischen Waisen-, Barmherzige Brüder-, Barmherzige Schwestern- und Landesspitalfonds in Bruchsal nachgewiesen, daß diese Stiftungen von dem oft erwähnten Bischof Stirum von Speier dotirt, von ihm für die katholisch-kirchliche Armen- und Krankenpflege und zur Unterhaltung kirchlicher Vereine (Orden resp. Congregationen) bestimmt und lediglich der kirchlichen Leitung anvertraut wurden. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat hervorgehoben, daß diese für die Katholiken in den jetzt badischen, ehemals speierisch hochstiftischen Orten bestimmten Stiftungen auch von den badischen Landesgesetzen von 1803 u. ff. als katholisch-kirchliche anerkannt wurden. Die Kirchenbehörde hat sich ferner auf die Parität berufen und betont, daß die ähnlichen protestantischen, milden Stiftungen der Verwaltung resp. Aufsicht der protestantischen Kirchenbehörden nicht entzogen werden.

Die Großherzogliche Staatsregierung dagegen hat sich trotz des oft citirten §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 gar nicht auf eine Untersuchung der rechtlichen Natur dieser Stiftungen

[1] Das Urtheil stützt sich auf §. 18 des cit. III. Organ.-Edicts von 1803, §. 9 und 10 des I. Const.-Edicts von 1807, §. 77 der cit. Kirchencomm.-Ord. von 1803, §. 9 Verordnung vom 3. November 1807 (Reg.-Bl. 1807 Nro. 39), Oberhofger. Jahrbücher VIII. S. 354. 414—426, Annalen der bad. Ger. X. S. 148, XI. S. 102, §. 23—26, 33, Bauedict von 1808, Fröhlich, Gemeindegesetz zu §. 819.

[2] Ob die Kirchengemeinde oder der kirchliche Fond das berechtigte Subject sei, ist hier nicht zu entscheiden.

eingelassen. Weil der Staat vor 1861 factisch die Aufsicht über sämmtliche kirchliche Stiftungen durch die Staatskirchenbehörde führte, oder weil die fraglichen Stiftungen zu milden Zwecken verwendet werden, erklärte sich die Großherzogliche Regierung kraft eigenen, staatlichen Rechts im Besitze auch dieser Fonds.

Diese Behauptung ist aber unjuristisch und sie widerspricht dem §. 7 und 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 [1], wie den §§. 5 und 21 der citirten Verordnung von 1861. Hiernach kann der Besitz der piae causae als kirchlicher Rechtssubjecte, wie er zur Zeit des Normaljahrs war, nicht geändert werden. Die seitherige katholische Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung wurde rechtlich nicht „im Auftrage des Staats", sondern der Fonds, als Rechtssubjecte geführt. Also ist sowohl der factische Besitz der Aufsicht des staatskirchlichen Vormunds, der ja nicht procurator in rem suam sein wollte oder konnte, als auch die seitherige, factische Verwendung irrelevant. Die staatliche Vormundschaft über die Kirche, die Staatskirchenbehörden und die daraus abfließenden, factischen Staatsbefugnisse haben überdieß durch den §. 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 zu existiren aufgehört. Die in Rede stehenden Fonds wurden seit ihrer Stiftung sowohl Seitens der Kirche als des Staats, welcher ja die Leitung und Verwendung derselben zu ihren erwähnten kirchlichen Zwecken durch katholische Staatskirchenbehörden besorgen ließ, als katholisch-kirchliche Rechtssubjecte betrachtet. Es existirt kein Rechtsact oder Rechtssatz, wodurch diese im Besitze ihres stiftungsgemäßen kirchlichen Charakters auch nur gestört wurden. Die Verwaltung ist nur eine Folge der rechtlichen Natur der Stiftung und wird dadurch, nicht aber durch deren Verwendung bestimmt.

Die Ansicht der jetzigen Großherzoglichen Regierung, daß überhaupt die Stiftungen, welche für katholische Schul- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind, s. g. weltliche Fonds seien, worüber dem „Staat" die unbeschränkte Disposition zustehe, oder, daß die Kirche keine solche piae causae besitzen könne, ist als nicht rechtlich von dem höchsten badischen Gerichtshof erklärt worden. Dieser sprach durch Urtheil vom 7. Februar 1867 in Sachen der katholischen Kirche gegen den Großherzoglichen Verwaltungshof als Vertreter des Localarmenfonds Dillendorf aus: „Das Kirchengut müsse in seinem Bestand erhalten und sein Ertrag der Widmung (Bestimmung des Stifters) gemäß verwendet werden. Die Auflösung einer einmal begründeten juristischen Person kann nur durch die Genehmigung der höchsten Staatsgewalt" (mit Consens des Bischofs) „bestimmt werden. Der Fond war ursprünglich kirchlichen Bedürfnissen gewidmet. Die Armen-

[1] Abgedruckt in den „Officiellen Actenstücken über die Schulfrage in Baden" (Freiburg, bei Herder 1864) S. 35.

unterstützung bildet einen wesentlichen Theil der kirchlichen Thätigkeit. Der Fond, wenn auch dessen früherer (kirchliche) Name aufgehört hat, ist doch als juristische Persönlichkeit vorhanden und hat seinen Charakter nicht dadurch verloren, daß er jetzt vorzugsweise der Armenunterstützung gewidmet ist. So erscheint derselbe fortwährend als eine kirchliche Stiftung" [1]. Hiernach kann die Staatsverwaltung die katholischen Schul- und Wohlthätigkeits-Stiftungen bis zur Entscheidung über die Rechtsfrage (ob sie kirchliche Fonds seien) rechtlich der katholischen Verwaltung, dem seitherigen, katholischen Besitzstand nicht entziehen. Sie darf diese Fonds nicht einseitig wegnehmen.

Indessen erklärte sich das Erzbischöfliche Ordinariat bereit, im Vergleichswege zuzulassen, daß die erwähnten Bischöflich Speierischen piae causae unter die Aufsicht der Großherzoglichen Regierung gestellt werden, wenn diese dagegen die 1861 vereinbarte Mitwirkung der Kirchenbehörde zu dem Ende garantiren würde, daß diese Stiftungen dem Willen der bischöflichen Stifter gemäß als katholische verwaltet und verwendet würden. Dieses Anerbieten hat aber die Großherzogliche Regierung geradezu abgewiesen. Sie ging auch auf das durch den citirten §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 begründete Begehren des Erzbischöflichen Ordinariats nicht ein, die Verwaltung dieser Fonds in statu quo zu belassen, bis über die Frage, ob sie kirchliche seien, im Wege der Vereinbarung oder des Rechts entschieden sei. Sie räumte dem Erzbischöflichen Ordinariate nicht einmal die Befugniß ein, über die Verwendung dieser katholischen Stiftungen einen Antrag zu stellen [2]. Trotz des Recurses des Erzbischöflichen Ordinariats an die höchste Staatsverwaltungsbehörde hat das Ministerium die Verwaltung dieser bischöflichen Stiftungen dem katholischen Oberstiftungsrath abgenommen und solche, vorbehaltlich weiterer Entschließung, als „weltliche Fonds" dem Großherzoglichen Verwaltungshof übertragen. (Beil. XIX bis XLIX.)

Hiernach erübrigt der Kirchenbehörde nur, den Rechtsweg zu betreten, um den katholischen Besitz, die katholische resp. kirchliche Verwaltung und Verwendung dieser piae causae zu recuperiren.

VI. In die gleiche Lage ist die Kirche und sind die Katholiken Badens versetzt bezüglich einer Reihe der reichsten, örtlichen, katholischen Spitalfonds. Gemäß der citirten, völker- und kirchenrechtlichen Bestimmungen, sowie kraft der berührten, badischen Verordnungen von 1803 und

---

[1] Das betr. Urtheil des Appellationssenats Constanz und des Oberhofgerichts ist abgedruckt im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" von Moy und Vering (Mainz, Kirchheim 1867) S. 34 ff.

[2] Cf. Beil. XXV.

1807, vom 21. November 1820 (Reg.-Bl. 1827 Nro. I) und 10. April 1833 (Reg.-Bl. 1833 Nro. XVIII) verordnete das Großherzogliche Ministerium des Innern noch am 30. Dezember 1862 Nro. 15,936: „Die weltlichen milden Localstiftungen sollen einstweilen durch die mit der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens betrauten Organe fort verwaltet werden.“ Die katholische Verwaltung und die kirchliche Mitaufsicht über diese katholischen Stiftungen wurde, wie erwähnt, noch in der Vereinbarung von 1861 von der Großherzoglichen Regierung garantirt. Noch in dem Erlasse vom 29. November 1866 Nro. 15,153 (Beil. XXXII) erkannte diese Stelle an, daß die piae causae „von den katholischen Stiftungscommissionen verwaltet werden und so dem Einfluß der Kirche bereits Raum gegeben“ sei. Wie aber aus den Beilagen L—LIII hervorgeht, hat in neuester Zeit die Großherzogliche Staatsregierung der katholischen Stiftungscommission z. B. in Pfullendorf und Constanz die Verwaltung des katholischen Spitalfonds dortselbst, trotz der Beschwerden des Erzbischöflichen Ordinariats und der betheiligten Katholiken factisch entzogen und solche der politischen, nichtkatholischen Gemeinde dortselbst übertragen.

VII. Die Staatsregierung gerirt sich hiernach als Eigenthümer dieser katholischen, beziehungsweise kirchlichen Stiftungen, welche sie ihrer ausschließlichen Disposition unterstellt und jede Mitwirkung der Kirche oder der Katholiken bei der Leitung, Verwaltung oder Verwendung dieser Fonds factisch ausgeschlossen hat. Sie legt sich die Befugniß bei, einseitig zu bestimmen, welche katholischen Stiftungen kirchliche und welche nichtkirchliche, d. h. lediglich der staatlichen Verfügung unterstehende seien und verweist entgegen den bestehenden Rechtsgrundsätzen die besitzende (so factisch depossedirte) Kirche resp. die Katholiken als Kläger vor den Richter. So ist der Besitzstand der Kirche und der Katholiken an ihren kirchlichen, ihren Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen und Fonds verletzt. Es ist ihnen jede Garantie und Controle entzogen, daß diese ihre Stiftungen ihren katholischen Zwecken gemäß verwaltet und verwendet werden. Da es schwierig für die Kirche und die Katholiken ist, das Eigenthum jedes einzelnen, ihnen so durch bloße Acte der Staatsverwaltung entzogenen Stiftungen vor den Gerichten nachzuweisen [1], so ist dadurch die materielle Existenz der Katholiken in Baden gefährdet.

---

[1] Mit der Wegnahme der Fonds verbindet die Staatsregierung auch die der Documente über die Stiftung und rechtliche Natur derselben. Durch Erlaß vom 16. August 1867 Nro. 10,376 (Spitalstiftung Constanz) erwiederte Großherzogliches Ministerium dem Erzbischöflichen Ordinariat: „Wohldemselben wollte keineswegs die Befugniß eingeräumt werden, das Stiftungsarchiv nach, dem dortseitigen Interesse

Die so feierlich garantirte freie Religionsübung der Katholiken, wodurch ihnen zugleich der ungestörte Besitz (die Verwaltung) ihrer zu katholischen Cult-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Stiftungen und Anstalten gewährleistet wurde, ist bedroht. Die so heilsame Wirksamkeit der Kirche für die Bildung und für die nothleidende Menschheit ist dadurch sehr gehemmt, wenn nicht in Frage gestellt. Durch diese Verkennung der Grundsätze des Eigenthums, der Heiligkeit der letzten Willen muß u. A. bewirkt werden, daß zu den im socialen Interesse so nöthigen Schul- und Wohlthätigkeits-Anstalten wohl selten mehr neue Stiftungen gemacht werden. Da die Großherzogliche Regierung die beregte Vereinbarung von 1861 bezüglich der piae causae als für sie nicht mehr bindend erklärt und auch den weiteren Vorschlag der Kirchenbehörde zurückgewiesen hat, diese Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen zu beachten, so ist das ganze Uebereinkommen von 1861, also auch das über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besetzung der Pfründen, für die Kirche nicht mehr rechtsverbindlich. Wie erwähnt, hat der Herr Erzbischof gerade für diesen Fall sich die Kündigung des gesammten Uebereinkommens von 1861 vorbehalten und ist solche von der Kirchenbehörde in Aussicht gestellt worden (Beil. XXXV). Endlich ist durch dieses Vorgehen der Großherzoglichen Regierung die projectirte Vereinbarung über das Schulgesetz in Frage gestellt. So dürften neben der Frage über das Eigenthum der Katholiken an ihren Stiftungen, über den katholischen Besitz, die katholische Verwaltung und Verwendung derselben die weiteren durch die Vereinbarung von 1861 wenigstens theilweise geregelten Fragen entstehen: über die Besetzung der Pfründen, über das Kirchenvermögen, über die Schule, welche die Regierung von der Kirche getrennt hat, überhaupt die Frage über die selbstständige Existenz und ungehemmte Wirksamkeit der katholischen Kirche in Baden.

Freiburg, im August 1867.

---

etwa dienlichen, Urkunden zu durchforschen. Die Urkunden, deren Einsicht gestattet werden soll, sind einzeln namhaft zu machen." Die Kirche kennt aber natürlich die Documente nicht, weil sie ihr nicht zu Gesicht kamen, ehe sie weggenommen wurden.

Beilagen.

I.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. November 1862.

Nro. 11,630. Die Aufsicht über das katholische Schulvermögen betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns den diesseitigen Erlaß vom 11. September d. J. Nro. 9281 in hochgefällige Erinnerung zu bringen.

Es liegt schon in der Natur der Sache, daß jetzt, wo eine aus Katholiken und Akatholiken bestehende Behörde das Schulvermögen verwaltet, die Kirchenbehörde als die Vertreterin der betreffenden Religionsgesellschaft darüber zu wachen hat, daß die confessionellen Stiftungen ihrem Zwecke erhalten werden.

Die verehrliche Zuschrift des Herrn Staatsraths Lamey an Seine Erzbischöfliche Excellenz vom 6. October v. J. enthielt die Regierungs-Erläuterungen, worin der §. 21 und 27 der Vereinbarung vom 13. März 1861 als in die Regierungszusagen aufgenommen erklärt wurde. Hierauf nimmt die Erklärung des Erzbischöflichen Commissärs vom 25. October v. J. §. 7 Bezug, indem sie in Uebereinstimmung mit jenen citirten Bestimmungen der Vereinbarung unter dem milden Stiftungs-das Schul- und Stiftungs-Vermögen versteht. Im §. 8 dieser Erklärung ist bemerkt:

„Durch die mündlich mir von Euer Hochwohlgeboren" (Herrn Staatsrath Lamey) „gegebene Erläuterung . . habe ich die Gewißheit erlangt, daß auch bei einer neuen Organisation der Schul- . . Vermögens-Verwaltung die in §. 5 der Regierungszusagen dem Erzbischöflichen Ordinariate zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben werden."

Die Großherzogliche Staatsregierung erwiderte hierauf am 5. November v. J.:

„Zu §. 8 wird bemerkt, daß der Regierung bei Aenderungen der Organisation freistehen wird, die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage Genüge gethan wird. . . .“

Hieraus geht hervor, daß man bei allen Vereinbarungen beiderseits unter mildem Stiftungs-Vermögen auch das Schul-Vermögen verstanden hat. Demgemäß und auf Grund des §. 5 der Regierungs-Zusagen bitten wir Hochdasselbe ganz ergebenst, die geeignete Weisung hochgeneigtest ertheilen und uns benachrichtigen zu wollen, daß uns, wenn ein liegendes Gut eines unter der Leitung oder Verwaltung des Großherzoglichen Oberschulraths stehenden katholischen Fonds veräußert oder der Grundstock verändert wird, oder die Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke verwendet werden, davon Mittheilung gemacht werde; ferner: daß uns die Voranschläge zur Einsicht mitgetheilt, und uns von nicht darin vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben Kenntniß gegeben, sowie: uns jährliche Uebersichten über den Stand des Schul-Vermögens zugestellt; endlich, daß uns auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über solche Fonds, die wir bezeichnen werden, zur Einsicht vorgelegt werden, damit wir uns von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung dieser Fonds überzeugen und erforderlichen Falles Beschwerde bei Hochdemselben erheben können.

gez. Buchegger.

II.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 11. Juni 1863.

Nro. 6611. Die Verwaltung der sogenannten nicht kirchlichen katholischen Fonds betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf den Erlaß vom 23. April d. J. Nro. 4512 zu erwidern:

Die in dem dortigen Erlasse angerufenen Bestimmungen beziehen sich nur auf dasjenige milde Stiftungsvermögen, welchem ein speciell katholischer Charakter zukommt. Hierfür ist aber lediglich der Zweck und die Genußberechtigung entscheidend. . . .

Hiernach können wir das in dem dortigen Erlasse vom 22. April d. J. gestellte Ansinnen nicht für begründet erachten.

A. Lamey.

III.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 21. Mai 1864.

Nro. 5404. Die Aufsicht über die Verwaltung des katholischen s. g. nicht kirchlichen Vermögens betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns auf den Erlaß vom 17. März d. J. Nr. 2472 zu erwidern:

Den „Zusagen", welche die Großherzogliche Regierung, mit Erlaß vom 5. November 1861, bezüglich des milden Stiftungsvermögens überhaupt, für die Dauer der dermaligen Organisation gemacht hat, werden wir nachzukommen bedacht sein, ohne daß es hierwegen einer besonderen Verfügung an die ohnehin nächstens eingehenden Kreisregierungen bedarf, da die fraglichen Vorgänge, wovon die Kirchenbehörde jeweils in Kenntniß zu setzen wäre, der diesseitigen Genehmigung bedürfen, und somit die erforderliche Benachrichtigung von hier aus erfolgen kann und wird. — Den Zusagen wegen der zur Zeit in Verwaltung des katholischen Oberstiftungsraths stehenden „allgemeinen milden Fonds" wird diese Behörde, wie wir voraussetzen dürfen, bereits entsprechen.

Bezüglich des Schulvermögens aber hat die Großherzogliche Regierung ebenso wenig, als bezüglich der in Folge der neuen Verwaltungsorganisation etwa nöthigen Aenderungen in den bisher bestandenen Einrichtungen in Betreff des Stiftungswesens überhaupt, eine bindende Zusage gemacht.

Ueber das Ergebniß der in Aussicht gestellten Erwägungen aber vermögen wir zur Zeit noch keine bestimmte Mittheilung zu machen.

A. Lamey.

IV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. Juni 1864.

Nro. 5496. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 5404.

Die Aufsicht über die Verwaltung des s. g. nicht kirchlichen Vermögens betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wie aus den der Zuschrift des dortigen Herrn Präsidenten an Seine Excellenz, den Herrn Erzbischof vom 6. October 1861 beigegebenen „Erläuterungen" zu §. 21 der Vereinbarung vom 13. März 1861 hervorgeht, ist dieser §. in die „Zusagen" der Regierung vom 5. November 1861 aufgenommen. Hiernach, sowie gemäß §. 5 und 7 dieser Zusagen, kraft des §. 7 und 8 der Erklärung des diesseitigen Commissärs vom 24. October 1861 und der Regier.-Schlußerklärung hiezu vom 5. November 1861 ist unter dem milden Stiftungsvermögen: das katholische Schul-, Armen-, Spital-, überhaupt das katholische, s. g. nichtkirchliche Vermögen zu verstehen, und gelten die Zusagen der Großherzoglichen Regierung bezüglich der von uns angeregten Mittheilungen 2c. auch dem katholischen Schulvermögen.

Die Einsicht des kirchlichen Vertreters bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe in die Verwaltung des katholischen Schulvermögens wurde bei der Besprechung über diese Vereinbarung um so mehr als billig anerkannt, weil dieses katholische Vermögen von einer confessionslosen Behörde ohne jede Einsicht der Katholiken als solche verwaltet resp. beaufsichtigt wird.

Wir geben zu, daß die kirchliche Vertretung bei den Verwaltungsbehörden des katholischen Schul- und übrigen s. g. nichtkirchlichen Vermögens auf einer rechtsverbindlichen, dortseitigen Zusage nicht beruhe. Es wurde aber von dortseits die Billigkeit dieses Anspruchs nicht verkannt.

Der Großherzogliche Oberschulrath hat dem kirchlichen Vertreter weder je die fragliche Einsicht gestattet, noch uns irgend eine Mittheilung von Verwendungen, Voranschlägen, Vermögensdarstellungen, Veräußerungen 2c. gemacht. Solches ist auch von den Kreisregierungen nicht geschehen. Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, den Großherzoglichen Oberschulrath auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, und solche bei der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden hochgeneigtest berücksichtigen zu wollen. Vielleicht könnte ein im Einvernehmen mit uns ernanntes katholisches Mitglied dieser Staatsbehörden von uns mit der fraglichen Einsicht und Mittheilung beauftragt werden.

gez. Buchegger.

V.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 15. März 1866.

Nro. 2181. Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Januar d. J. Nro. 286.

Die Aufsicht über die katholischen s. g. nicht kirchlichen Fonds betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

In den früheren diesseitigen Erlassen in obigem Betreff z. B. vom 6. November 1862 Nro. 11630, 19. Februar 1863 Nro. 1852 und 17. März 1864 Nro. 2472, endlich in unserm Erlasse vom 8. d. M. Nro. 1997 den Gesetzentwurf über den Elementar-Unterricht betreffend — haben wir nachgewiesen, daß die katholischen Schulfonds weder rechtlich noch nach der Vereinbarung von 1861 der actuellen Einwirkung der Kirche entzogen und ausschließlich von nichtkatholischen, rein staatlichen Behörden verwaltet und verwendet werden können. Wir haben darin nachgewiesen, daß die Kirche berechtigt und verpflichtet ist, insbesondere nachdem die Schulbehörden nicht mehr rein confessionelle und mit Geistlichen besetzte Behörden sind, entweder mit den ihr zustehenden, rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Westphälischen Friedens, des Reichsdeputations-Hauptschlusses und des III. Organisations- verglichen mit §. 9 des I. Constitutions-Edicts zur Durchführung kommen, oder daß eine Vereinbarung mit der Kirche getroffen werde.

Wir haben hierin begründet, daß sich die „katholische Religionsgesellschaft“ d. h. die Kirche für verpflichtet hält, wenigstens denjenigen Theil des ihr in der älteren badischen Gesetzgebung wie im gemeinen deutschen Staats- und Bundesrechte begründeten Rechtes aufrecht zu erhalten, wonach sie über die „Erhaltung und stiftungsmäßige Verwendung“ des katholischen Schulvermögens in wirksamer Weise zu wachen hat. Wenn auch über die „Formen“ der Ausübung dieses Minimums des kirchlichen Rechtes bei der Vereinbarung vom 5. November 1861 nichts Bestimmtes festgesetzt wurde, so wurde doch jenes Recht selbst dadurch wiederholt anerkannt. Seiner innersten Natur gemäß muß aber jedes Recht von dem Berechtigten wirklich ausgeübt werden können. Es folgt aus dem Wesen einer Uebereinkunft, daß nicht bloß ein Theil alle Rechte haben kann, sondern daß er dem andern gegenüber Verpflichtungen übernehmen muß, welche wirklich vollzogen werden.

Hiernach, sowie nach dem oben Erwähnten und im Hinblick darauf, daß nunmehr kirchliche Vertreter bei allen Instanzen der Schulbehörden zugelassen werden wollen, gilt die in §. 5 der Regierungszusagen vom 5. November 1861 von der Großherzoglichen Regierung übernommene Verpflichtung insbesondere bei der Verwaltung des katholischen Schulvermögens. Die hieraus entspringenden diesseitigen Rechte, insbesondere bei Veräußerungen, müssen in der That ausgeübt werden können. Dieses wird der Fall sein, wenn wir gegen eine geschehene Veräußerung, welche ohne unser Mitwissen und gegen das katholische resp. Stiftungs-Interesse erfolgte, den gerichtlichen Weg betreten können, oder wenn vor einer Veräußerung oder dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechende Verwendung uns Gelegenheit gegeben wird, uns hierüber zu äußern, eventuell bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beschweren. Würde uns resp. dem kirchlichen Vertreter keines dieser alternativen Befugnisse zugestanden, so wäre unser Recht, also die Vereinbarung von 1861 über das katholische Schulvermögen, illusorisch. Wir wären in diesem letzteren Falle gemäß dem bestehenden Vertragsrecht berechtigt und verpflichtet, die volle Ausübung des kirchlichen Rechts durch die uns zustehenden Rechtsmittel zu recuperiren.

Im Hinblicke auf die Intentionen beider Theile, wie solche insbesondere 1861 obwalteten, und daß eine billige Ausgleichung dieser Angelegenheit im allseitigen Interesse liegt, bitten wir Hochdasselbe, den erwähnten §. 5 nunmehr wirklich vollziehen, uns deßhalb von einer beabsichtigten Veräußerung eines Theils des katholischen Schulvermögens rechtzeitig Kenntniß geben und demgemäß unserer Bitte vom 21. Dezember v. J. Nro. 11376 willfahren zu wollen.

gez. **Orbin.**

VI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 26. April 1866.

Nro. 5594. Die Aufsicht über die katholischen nicht-kirchlichen Fonds betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 15. v. M. Nro. 2181 zu erwidern:

Wir erlauben uns in Betreff der in Anregung gebrachten Verhältnisse auf unsern Erlaß vom 12. v. M. Nro. 4884—85 [1] Bezug zu nehmen, in welchem wir unsere durch die Gesetze vorgezeichnete und

---

[1] Verhandlungen über die Schulfrage.

allen begründeten und billigen dortseitigen Wünschen entsprechende Stellung näher dargelegt haben.

Die Verwaltung des katholischen confessionellen, sowohl des s. g. milden Stiftungs- wie des Schul-Vermögens, ist seit Jahren geordnet und ohne Beanstandung durchgeführt. Wir sind zur Zeit um so weniger in der Lage, daran jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, als die bestehende gesetzliche Organisation, deren Umgestaltung nicht einmal in der Macht der Regierung liegt, den wesentlichen dortseitigen Wünschen entspricht. Indem das s. g. milde Stiftungs-Vermögen in erster Instanz durch die Stiftungs-Commission, deren Vorsitzender der Ortsgeistliche ist und das Schul-Vermögen durch den Ortsschulrath, zu dessen Mitgliedern der Ortsgeistliche kraft Gesetzes gehört, verwaltet wird, ist diesem Vertreter der Kirche Gelegenheit gegeben, jeden jenes Vermögen betreffenden Act kennen zu lernen, und er kann, wenn er einen einzelnen für zweckwidrig oder rechtlich unstatthaft hält, direct oder durch Vermittelung oberer kirchlicher Behörden der mit der Oberleitung jener Fonds betrauten Behörde die geeigneten Vorstellungen machen, welche das Interesse des Fonds zu wahren, beziehungsweise für stiftungsgemäße Verwendung seiner Revenüen zu sorgen verpflichtet ist.

A. Lamey.

VII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 17. Mai 1866.

Nro. 4051. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. April d. J. Nro. 5594.

Die Aufsicht über die katholischen s. g. nicht kirchlichen Fonds betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Sowohl nach der Reichs-, Bundes- als nach der Gesetzgebung Badens bei Uebernahme der katholischen Landestheile ist es ein anerkanntes Recht der Confessionen, daß die confessionellen Stiftungen, also die katholischen Schul- und Armenfonds, lediglich durch Confessionsangehörige verwaltet und beaufsichtigt werden. Wir müssen bestreiten, und

die offenkundigen Thatsachen beweisen diese Contestation, daß das katholische milde Stiftungs- und Schulvermögen ohne Beanstandung von akatholischen Behörden verwaltet resp. beaufsichtigt wird. Die Großherzogliche Regierung hat diese Entziehung der von uns stets gewahrten Rechte der Katholiken gegen unsere schon 1860 und 1861 ausgesprochene Verwahrung, gegen den Protest der katholischen Vertreter, in manchen Fällen unter Anwendung von Gewalt ausgeführt. Diese so vollzogene Detention kann den Rechtsstand der katholischen Fonds nicht alteriren.

Wir haben diesen auch in der Vereinbarung vom November 1861 gewahrt und hat die Großherzogliche Regierung damals wie in dem §. 21 des Gesetzentwurfs über den Elementar-Unterricht die Zusage gemacht, daß wir von Veräußerungen ꝛc. und dem Zwecke einer katholischen Stiftung nicht entsprechenden Verwendungen in Kenntniß gesetzt werden, um unsere allenfallsige Beschwerde dagegen geltend machen zu können. Wenn uns z. B. kein gerichtliches Klagrecht hierwegen zugestanden werden will; so erübrigt nur, daß wir vor einer solchen Veräußerung, Grundstocksveränderung oder Verwendung in Kenntniß gesetzt werden.

Es ist in dem citirten §. 21 von dortseits zugestanden, daß die kirchlichen Vertreter bei allen Instanzen der Schulbehörden die kirchlichen Rechte und Interessen, also auch die hier in Rede stehenden, ausüben können. Es muß also nicht bloß der Ortspfarrer, der lokale kirchliche Vertreter im Ortsschulrath, sondern auch der bei dem Kreis- und Oberschulrath von solchen Rechtsvorgängen (insbesondere bei allgemeinen katholischen Schulfonds) rechtzeitig Kenntniß erhalten und in unserm Namen Beschwerde erheben können. Der Ausübung dieses Rechts steht überdies kein Gesetz entgegen. Wir haben keine Aenderung an der bestehenden Einrichtung, sondern nur deren Ergänzung, wir haben den endlichen Vollzug der von der Großherzoglichen Regierung in der erwähnten Vereinbarung von 1861 gemachten Zusagen verlangt. Diese enthalten das Minimum von Rechten der Kirche, auf deren Ausübung und loyalen Vollzug sie nicht verzichten darf.

Gestützt auf diese Zusagen haben wir Hochdasselbe in unserm Erlasse vom 21. Dezember v. J. Nro. 11376 um gefällige Mittheilung über die bevorstehende Veräußerung eines Grundstücks des katholischen Studienfonds Rastatt gebeten. Wäre der Ortspfarrer auch Mitglied des Ortsschulraths, so hätte er uns über diesen dem letzteren nicht unterstehenden Fonds keine Mittheilung machen und keine Beschwerde erheben resp. veranlassen können.

Wir erlauben uns deßhalb unsere Bitte vom 21. Dezember v. J. ergebenst zu wiederholen.

gez. Orbin.

VIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 24. Mai 1867.

Nro. 6577. Die Aufsicht über die Verwaltung der s. g. nicht-kirchlichen Fonds, hier die Veräußerung eines Grundstücks des Studienfonds Rastatt betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den gefälligen Erlaß vom 9. l. M. Nro. 4488—89 ergebenst zu erwidern:

Die von der Großherzoglichen Regierung unterm 5. November 1861 gemachten Zusagen bezogen sich, abgesehen von den Vereinbarungen über kirchliche Gegenstände, nur auf das s. g. milde Stiftungsvermögen und enthielten nur Bestimmungen für die Dauer der damaligen Organisation.

Ueber die Schulfonds konnte und wollte bei jenen Abmachungen nichts normirt werden, wie Absatz 5 der Zusagen klar [1] ausdrückt. Dagegen ist dem confessionellen Charakter dieser Fonds in dem Gesetze vom 29. Juli 1864 und der Vollzugsverordnung vom 30. August 1864 alle Rücksicht getragen und sind diese Bestimmungen auch in den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht aufgenommen. Diese Normen beschränken sich aber auf das für die Zwecke des Elementarunterrichts bestimmte Vermögen.

Hinsichtlich der Fonds für Mittelschulen ist für die untere Verwaltung eine Aenderung überhaupt nicht getroffen worden, nur die Befugnisse der beiden Oberkirchenräthe gingen nach §. 3 lit. b der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 s. Z. an den Großherzoglichen Oberschulrath über.

Wohldasselbe hat über die Verwaltung dieses Vermögens, soweit es katholisch-confessionell ist, nie Mittheilungen erhalten, die Kirchenbehörde hat in dieser Hinsicht nie Rechte ausgeübt und nie Zusagen empfangen [1].

Die Zweckbestimmung solcher Fonds ist übrigens geschützt durch §. 20 der Verfassungsurkunde, und der confessionellen Natur dieses Vermögens, wo diese nachgewiesen erscheint, wird durch die Zusammensetzung des Verwaltungsraths nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1833 jeweils Rechnung getragen.

Wir bedauern daher dem Ersuchen Wohldesselben vom 17. Mai v. J. Nro. 4051 keine Folge geben zu können.

Jolly.

---

[1] M. vgl. dagegen den Wortlaut dieses Abs. (oder §.) 5 der „Zusagen" und die übrigen, dazu gehörigen Bestimmungen der Vereinbarung von 1861, oben S. 5 ff.

IX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 21. April 1864.

Nro. 3589. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths vom 24. November v. J. Nro. 21110.

Die Natur und den Zweck der Arme-Schulmeister-Kasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse obigen Vortrag nebst Beilagen im Original rem. salv. ergebenst mitzutheilen.

Hiernach ist dieser Fond aus kirchlichen Mitteln, aus kirchlichen Strafgeldern und der mensa ordinarii des Bischofs von Speier entstanden; er wurde vom Stifter unter die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des Generalvicariats, also des Vertreters der Kirche in der Diöcese, gestellt. Er gehört jetzt noch und seitdem er 1776 dem Seminarfond annectirt wurde, als Bestandtheil desselben, der „unirten Kasse" — zum Kirchenvermögen des Erzbisthums. Auf die Widmung zu Schulzwecken kommt es rechtlich und gemäß §. 5 lit. a Absatz 2 der Verordnung vom 20. November 1861 bezüglich der hier vorliegenden Frage über das Rechtssubject der Stiftung nicht an. Diese Stiftung erscheint deßhalb, sowie gemäß den zur und nach der Zeit ihrer Gründung maßgebenden Art. V. J. P. O., §. 63 R.D.H., Art. XVIII ff. des III. bad. Organ.-Edikts vom 11. Februar 1803 und Kirchencomm.-Ord. von 1803, wonach die katholischen Schulfonds als „kirchliche Angehörde" zum Kirchenvermögen gehören — als ein kirchlicher Fond, welcher Leistungen zu katholischen Zwecken zu machen hat. Er gehört deßhalb gemäß §. 8 der cit. Verordnung von 1861 nach unserer Ueberzeugung unter die Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths. Wir würden nichts dagegen zu erinnern haben, wenn dessen Verwaltung einer katholischen Schulbehörde oder einstweilen dem Großherzoglichen Oberschulrath übertragen würde, falls die „unirte Kasse" getrennt und das Vermögen des Seminar- und dieses Fonds daraus ausgeschieden würde, wenn ferner uns wenigstens diejenige Aufsicht darüber in wirksamer Weise eingeräumt würde, die uns in den Regierungszusagen und Schlußerklärungen vom 5. November 1861 garantirt sind, hier insbesondere zu dem Zwecke, damit wir den Vollzug des stifterischen Willens, die Erfüllung der stiftungsgemäßen Obliegenheiten bewirken können. Deßhalb müssen wir insbesondere in diesem Falle die Mitwirkung des kirchlichen Ver-

treters bei der Aufsicht, Verwaltung und Verwendung dieses kirchlichen Schulfonds beanspruchen.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, das Vermögen dieses Fonds nach obigem Vortrage ausscheiden, ihn insbesondere von der „unirten Kasse" trennen, die Stiftung als katholisch-kirchliche zu Schulzwecken in den Orten des ehemaligen Bisthums Speier bestimmte erklären und deren Verwaltung unter unserer Mitleitung dem katholischen Oberstiftungsrathe, eventuell der Oberschulbehörde übertragen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. **Orbin.**

X.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 17. November 1864.

Nro. 14197. Die Verwaltung der Arme-Schulmeister-Kasse in Bruchsal betreffend.

In Erwägung, daß die „Arme-Schulmeister-Kasse" in Bruchsal nach den vorgenommenen Untersuchungen sich zwar als ein katholischer Districtsfond für die zum Großherzogthum gehörigen Orte des ehemaligen Hochstifts Speier, dabei jedoch als ein für Schulzwecke bestimmter rein weltlicher Fond darstellt, wird hiermit gemäß dem Gesetze vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate und der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens die Verwaltung desselben vorbehaltlich der Ansprüche der katholischen Kirchenbehörde an die „unirte Kasse" dem Großherzoglichen Oberschulrath zugewiesen und katholischer Oberstiftungsrath beauftragt, das derzeitige Vermögen dieses Fonds nebst den dazu gehörigen Acten, Rechnungen, Urkunden und Werthpapieren an Großherzoglichen Oberschulrath auszufolgen.

2. Erzbischöfliches Ordinariat beehren wir uns hievon auf den Erlaß vom 21. April d. J. Nro. 3589 unter Rückgabe der Beilagen desselben mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß wir im Einklang mit den Ausführungen des katholischen Oberstiftungsraths in seinem Berichte vom 24. November v. J. Nro. 2110 und dem Vortrage seines Referenten vom 18. gleichen Monats die Arme-Schulmeisterkasse nicht als einen katholisch-kirchlichen Fond anzuerkennen und daher dem Ersuchen, die Verwaltung desselben unter dortiger Mitleitung dem katholischen Oberstiftungsrath zu übertragen, nicht entsprechen können.

gez. **A. Lamey.**

XI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 5. Januar 1865.

Nro. 36. Erlaß des Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 17. November 1864 Nro. 14197.

Die Verwaltung der Arme-Schulmeisterkasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Wir müssen, gestützt auf unsere Ausführung vom 21. April v. J. Nro. 3589, den obigen Fond als einen kirchlichen beanspruchen. Nur in dem Falle, wenn die in diesem Erlasse von uns erbetene Mitwirkung bei der Verwaltung und Verwendung dieses bischöflichen Vermögens, sowie die kirchliche, vom bischöflichen Stifter angeordnete Aufsicht über die fraglichen katholischen Schulen und Lehrer uns zugestanden würde, hätten wir gegen die einstweilige Verwaltung dieses Fonds durch die Schulbehörde (im Vergleichsweg) nichts zu erinnern.

Sollte von dortseits auf diesen unsern Vorschlag nicht eingegangen werden wollen, so bitten wir, diese Angelegenheit Großherzoglichem Staatsministerium gemäß §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 zur höchsten Entschließung vorlegen, insolange bis diese oder eine richterliche Entscheidung und resp. die Trennung der unirten Kasse nicht erfolgt ist, den Vollzug obigen verehrlichen Erlasses sistiren zu wollen.

gez. Buchegger.

XII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 28. Februar 1865.

Nro. 3313. Die Verwaltung der Arme-Schulmeister-Kasse in Bruchsal betreffend:

Erzbischöfliches Ordinariat setzen wir bezüglich auf den gefälligen Erlaß vom 5. v. M. Nro. 36 und die diesseitige Entschließung vom 19. v. M. Nro. 1091 in Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M. Nro. 134 geruht haben, der Bitte des erzbischöflichen Ordinariats, „daß die „Arme Schulmeisterkasse" in Bruchsal

als ein katholisch kirchlicher Fond erklärt und demgemäß deren Verwaltung dem katholischen Oberstiftungsrath oder dem Oberschulrath unter Mitwirkung des erzbischöflichen Ordinariats übertragen werde," nach dem Antrage Höchst-Ihres Staatsministeriums keine Folge zu geben.

A. A. d. P.

gez. **Fröhlich.**

XIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 16. März 1865.

Nro. 2306. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. J. Nro. 3313.

Die Verwaltung der Arme-Schulmeisterkasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern, daß wir verpflichtet sind, wie hiemit geschieht, unsere verehrungsvolle Verwahrung gegen obige Entschließung auszusprechen und die Rechte der Kirche auf obigen Fond aufrecht zu erhalten.

gez. **Buchegger.**

XIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 25. Januar 1866.

Nro. 731. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths vom 15. Dezember v. J. Nro. 27066.

Die Arme-Studentenkasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Vortrags, den referentischen Vortrag, diesen rem. salv. und die Beilagen obigen Vortrags ergebenst mitzutheilen. Hiernach ist diese Stiftung ein Fond zu einem Convict, zur Unterstützung für arme katholische Studirende des Bruchsaler katholischen Gymnasiums. Sie stand unter der Rechtsvertretung und Aufsicht des Ordinarius. Unter der Bedingung, daß diese Stiftung als katholische ihrem seitherigen Zwecke erhalten und uns wenigstens das Recht verbleibe, daß bei

Veräußerungen oder dem Zweck der Stiftung nicht entsprechenden Verwendungen unsere Zustimmung eingeholt und uns deßhalb jeweils Einsicht in die Acten und Rechnungen dieses Fonds gestattet werde, haben wir gegen dessen Ausfolgung an die Schulbehörde z. Z. nichts zu erinnern.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 31. März 1866.

Nro. 4247. Die Arme-Studenten-Kasse in Bruchsal betreffend:

Großherzogl. Oberschulrath wird auf seinen Bericht vom 6. d. M. Nro. 2556 erwidert, daß der unter der Benennung „Arme-Studenten-Kasse" in Bruchsal bestehende Fond als eine für Unterrichtszwecke bestimmte katholische Stiftung in die dortige Oberaufsicht zu ziehen ist.

II. Erzbischöfliches Ordinariat setzen wir hievon auf den Erlaß vom 25. Januar l. J. Nro. 731 unter Rückanschluß der Beilagen in Kenntniß.

gez. A. Lamey.

XVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 19. April 1866.

Nro. 3099. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. Nro. 4247.

Die Arme-Studentenkasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern, daß wir die diesseitige, durch §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 vorgeschriebene Genehmigung zur Ausfolgung dieses rechtlich dem Ordinarius, also uns unterstehenden Fonds, an den Großherzoglichen Oberschulrath unter der in unserm Erlasse vom 25. Januar d. J. Nro. 731 enthaltenen Bedingung ertheilt haben. Wir bitten Hochdasselbe, über solche baldgeneigte Entschließung fassen, resp. sie dem Großherzoglichen Oberschulrathe zur Nachachtung eröffnen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XVII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 22. November 1866.

Nro. 14809. Die Arme-Studentenkasse in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Die von Wohldemselben betonten Zusagen in der Vereinbarung vom 2. November 1861 betreffend die dortigen ausnahmsweisen Zuständnisse bei der Verwaltung des milden Stiftungsvermögens, bezogen sich, wie Erzbischöflichem Ordinariat wohl bekannt, nur auf die damalige Organisation.

Gleichwohl werden wir indessen in Erwägung ziehen, in wie weit es angemessen erscheint, bei nicht localen milden Stiftungen von der Verwendung der Fondserträgnisse zu einem andern als dem Stiftungszweck Wohldemselben Kenntniß zu geben. Von selbst versteht es sich, daß in den dazu geeigneten Fällen einer Einsicht der Fondsacten und Rechnungen durch Wohldasselbe auf deßfallsigen Wunsch von den zuständigen Behörden ein Hinderniß nicht bereitet werden wird.

Auf die oft gepflogene Discussion über den Unterschied der Begriffe confessionell und kirchlich nochmals einzugehen, halten wir nicht für geboten.

gez. Jolly.

XVIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. December 1866.

Nro. 9874. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nro. 14809.

Die Arme-Studentenkasse in Bruchsal betreffend:

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

In den Documenten über die Vereinbarung vom 25. October resp. 2. und 5. November 1861 ist klar ausgesprochen, daß:

1. „Die katholische Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben solle“,

2. „die Großherzogliche Regierung hinsichtlich des katholischen milden (Schul- und übrigen) Stiftungsvermögens dem Erzbischöflichen Ordinariate dieselben Mittheilungen machen werde, welche ihr bezüglich

des Kirchenvermögens" nach den §§. 12, 14, 17 der Verordnung vom 20. November 1861 „zu machen sind".

3. Insbesondere „werde dem Erzbischöflichen Ordinariat jeweils Mittheilung gemacht werden, wenn ein liegendes Stiftungsgut veräußert oder in anderer Weise der Grundstock einer Stiftung verändert, oder wenn Erträgnisse derselben auf eine ihren Zwecken nicht entsprechende Weise verwendet werden sollen. Halte das Erzbischöfliche Ordinariat eine solche Maßregel nicht für gerechtfertigt, so stehe es ihm frei, Beschwerde zu erheben."

Die erste Zusicherung ist im §. 4 der Erklärung des diesseitigen Commissärs vom 25. October 1861 und im §. 3 der darauf erfolgten Regierungsentschließung vom 5. November 1861, die zweite und dritte im §. 21 der projectirten Vereinbarung vom 13. März 1861 wörtlich enthalten. Wie aus §. 7 jener diesseitigen Erklärung hervorgeht, ist dieser §. 21 in die §§. 5 und 6 der Regierungszusagen aufgenommen worden. Diese Bestimmung entspricht auch den betreffenden Bestimmungen der römischen Convention von 1859, deren wesentlicher Inhalt ja nicht aufgehoben werden sollte.

Außerdem hat aber die Großherzogliche Regierung in Aussicht gestellt, sie wolle erwägen, ob das katholische s. g. nichtkirchliche Vermögen der Aufsicht des katholischen Oberstiftungsraths unterstellt werden könne, und es solle uns eine Vertretung bei den betreffenden Verwaltungsbehörden eingeräumt werden. Diese beiden letztern Zusagen wurden von der Modalität einer neuen Verwaltungsorganisation abhängig gemacht. Solches war aber mit den oben sub 1 bis incl. 3 erwähnten rechtsverbindlichen Zusicherungen durchaus nicht der Fall.

Der §. 8 der citirten Erklärung unseres Commissärs vom 25. October 1861 spricht es ja gegenüber der Großherzoglichen Staatsregierung aus, daß von Hochdieser versprochen wurde, es sollen „auch bei einer neuen Organisation der Schul- und Stiftungsvermögens-Verwaltung die (drei oben erwähnten) dem Erzbischöflichen Ordinariat zugesicherten Mittheilungen und Befugnisse fortan eingeräumt bleiben."

Im §. 7 der hierauf erfolgten Entschließung der Großherzoglichen Staatsregierung vom 2. November 1861 behält sich Hochdiese nur vor, „die Form zu bestimmen, wodurch ihrer Zusage bei Aenderung der Organisation Genüge gethan werde."

Es versteht sich auch von selbst, daß solche Bestimmungen eines zweiseitigen Vertrags nicht dem Belieben Eines der Contrahenten überlassen werden, der §. 5 der Regierungszusagen nur so interpretirt werden dürfe, daß er eine und zwar eine dauernde Wirkung hervorbringe.

So haben wir in unsern Erlassen an Hochdasselbe vom 6. No-

vember 1862 Nro. 11630, 19. Februar 1863 Nro. 1852, 18. Februar, 17. März, 16. Juni und 11. August 1864 Nr. 1555, 2472, 5496 und 7236, endlich vom 15. März und 17. Mai d. J. Nro. 2181 und 4051, die Aufsicht über die katholischen s. g. nichtkirchlichen Fonds betreffend, stets nachgewiesen, daß uns auf Grund der berührten Vereinbarung, und zwar auch nach der neuen Verwaltungsorganisation, die oben sub 1—3 erwähnten Rechte zustehen, und daß uns die fraglichen Mittheilungen vor einer definitiven Entschließung zu machen seien. Die Richtigkeit dieser unserer Auffassung hat die Großherzogliche Regierung nicht zu widerlegen vermocht. Deßhalb und da Verträge redlichen Vollzug erfordern, dürfte es nicht mehr von der Erwägung Hochderselben allein abhängen, ob, resp. in wie weit diese Vereinbarung, wie wir sie oben urkundlich dargestellt haben, zu vollziehen sei.

Würde diese Vereinbarung nicht bestehen, so hätte kraft positiven Rechts die Großherzogliche Regierung außer der allgemeinen Aufsicht kein Recht auf katholische Stiftungen.

Wir haben schon wiederholt dargethan, daß die katholischen milden Stiftungen nicht bloß den Zweck haben, für das leibliche, sondern hauptsächlich für das religiöse Wohl der Katholiken zu sorgen, daß sie zum Kirchenvermögen gehören. Es galt denn auch stets als eine Bedrückung der freien Religionsübung, wenn solche confessionelle Stiftungen der Einwirkung der kirchenverfassungsmäßigen Vertreter einer Confession entzogen wurden. So lange aber die katholische Confession im Lande existenzberechtigt ist, muß auch deren Kirchenbehörde als ihre Vertretung geachtet werden.

Nach den bestehenden Grundsätzen des Rechts erübrigt daher zur Zeit nur, entweder der Kirche ihre weit größeren gemeinrechtlichen Befugnisse zu restituiren, oder endlich dieses Uebereinkommen zu vollziehen. Das letztere gewährt der Kirche ohnehin nur dasjenige Minimum von Rechten, welches im Interesse der Zweckerhaltung der Fonds, im dortseitigen und in dem der Katholiken liegt. Auf deren Ausübung kann, darf und wird auf die Dauer kein katholischer Bischof verzichten.

Den vorliegenden Fond anlangend, so haben wir theilweise schon dargethan, theils hoffen wir (wie im diesseitigen Erlaß vom 29. v. M. erwähnt wurde) nachzuweisen, daß diese Stiftungen ein Knabenseminar-, also kraft §. 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 ein kirchlicher Fond sei. Jedenfalls kann dieser Fond als katholische Stiftung rechtlich einer nichtkatholischen Verwaltung ohne Mitwirkung der Kirche nicht anvertraut werden.

Wir bitten Hochdasselbe: diese thatsächlichen und Rechtsverhältnisse einer Prüfung geneigtest unterziehen zu wollen, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die endliche Regelung dieser und anderer

streitiger Fragen durch den loyalen Vollzug der berührten Vereinbarung bewirkt werden könne. Wir glauben einerseits unsere Pflicht gegenüber der Kirche zu erfüllen, anderseits unser aufrichtiges Entgegenkommen zu bethätigen, wenn wir hiernach an Hochdasselbe die Bitte stellen:

Entweder den status quo der katholischen Verwaltung dieses Fonds aufrecht erhalten zu wollen bis über dessen Rechtssubject entschieden sein wird, oder unsern frühern Vorschlag zu acceptiren, wornach die Arme-Studentenkasse in Bruchsal als eine katholische Stiftung einstweilen der Aufsicht des Großherzoglichen Oberschulraths unterstellt, dagegen dieser Behörde sofort von dortseits aufgegeben werde, die kraft des Uebereinkommens von 1861 uns zustehenden Rechte in Vollzug zu bringen.

J. C. e. G. V.
gez. Orbin.

XIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 21. Juni 1866.

Nro. 5131. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsrathes vom 10. März d. J. Nro. 5204.

Die Waisenfondskasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse eine Abschrift obigen Vortrags nebst dessen sämmtlichen Beilagen rem. salv. ergebenst mitzutheilen.

Die Waisenfondskasse Bruchsal hat den stiftungsgemäßen Zweck, arme katholische Waisen unter kirchlicher Leitung zu erziehen. Diese Stiftung wurde von den letzten Bischöfen von Speier als Ordinarii von Bruchsal und der hochstiftischen Orte aus kirchlichen Mitteln (wozu auch die mensa gehört) gegründet. Die Anstalt stand unter bischöflicher Leitung und das Vermögen der Stiftung wurde von einer kirchlichen Commission verwaltet, wie wir in unserm Erlasse vom Heutigen über den Bruchsaler Landesspitalfond nachgewiesen haben. Die Obsorge über die Waisen der Anstalt war stiftungsgemäß dem katholischen Hofpfarrer in Bruchsal anvertraut. Auch diese Stiftung wurde als eine kirchliche vom Papste bestätigt. Wir sind deßhalb überzeugt, daß sie eine kirchliche Waisenstiftung ist. Nach dem zur Zeit der Stiftung bestehenden Reichs- und Kirchenrechte, wie gemäß dem badischen Kirchencommissions- und III. Organisations-Edicte wurden die Kranken-, Armen-, Spital- und Waisenstiftungen als pia corpora, als „kirchliche Angehörde" präsumirt. Wenn also die Stiftungsurkunde, die lex specialis, sie nicht als weltliche

Fonds erklärt, so trat die Regel des gemeinen Rechts ein, wonach auch diese Stiftung eine kirchliche ist. Dieses geht auch aus dem VI. Theile lit. A und C §. 43, 44 des X. badischen Organisations-Edikts hervor, wonach der protestantische Durlacher Waisenfond der Aufsicht der protestantischen Kirchenbehörde (Evangelische Kirchensection) und die Aufsicht über die fragliche katholische Waisenstiftung der katholischen Kirchensection anvertraut wurden, während weltliche Waisenfonds an die Kreisdirectionen kamen.

Wenn die erwähnte protestantische Waisenstiftung Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths der Aufsicht des Großherzoglichen Verwaltungshofes unterstellt wird, sind indessen auch wir geneigt zu genehmigen, daß das Gleiche mit diesem Fond geschehe. Im Hinblicke auf den heilig zu haltenden stifterischen Willen, müssen wir aber an diese unsere Genehmigung noch die nachstehenden Bedingungen knüpfen:

1. daß diese Stiftung als katholische erhalten bleibe, daß ferner in Bruchsal aus den Mitteln dieses Fonds das dort so erforderliche, katholische Waisenhaus wieder errichtet werde und eine ähnliche Einrichtung erhalte, wie die unserer Aufsicht unterstehenden, so segensreich wirkenden Waisenhäuser (s. g. Armenkinderhäuser);

2. daß uns die entsprechende Mitwirkung bei der Leitung der Anstalt behufs der katholisch-religiös-sittlichen Erziehung, sowie bei der Verwaltung des Fondsvermögens behufs dessen stiftungsgemäßer Erhaltung und Verwendung eingeräumt werde;

3. daß dem in der Stiftung genannten katholischen Hofpfarrer von Bruchsal die nächste Obsorge über die Erziehung der Waisenkinder vorbehalten bleibe und er bei der lokalen Verwaltung des Fonds mitwirke.

J. E. e. G. V.

gez. **Orbin.**

XX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. August 1866.

Nro. 10141. Die Waisenfondskasse in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir auf den Erlaß vom 21. Juni d. J. Nro. 5131 unter Rückgabe der Beilagen des Vortrags des katholischen Oberstiftungsraths v. 10. März l. J. Nro. 5204 zu erwidern die Ehre, daß wir, da die Waisenfondskasse in Bruchsal sowohl ihrem Zweck, als dem Besitzstand nach unzweifelhaft weltlicher Natur ist, eine Berechtigung, die Ausfolgung dieser Stiftung an Bedingungen zu knüpfen,

Wohldemselben nicht zugestehen können und demgemäß den katholischen Oberstiftungsrath unter Einem anweisen, die Stiftung an den Großherzoglichen Verwaltungshof auszufolgen.

Daß nur Katholiken zum Stiftungsgenuß berechtigt sind, wird übrigens von uns anerkannt.

gez. Jolly.

XXI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. September 1866.

Nro. 7312. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nro. 10141.

Die Waisenfondskasse in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Die Bedingungen, welche wir im diesseitigen Erlasse vom 21. Juni d. J. erhoben haben, stützen sich auf den heilig zu haltenden Willen des Stifters (§. 20 der Verfassungs-Urkunde), auf die in diesem Erlasse citirten völkerrechtlichen Verträge und badischen Gesetze. Sie stützen sich auf die verfassungsmäßige Parität, da uns nicht bekannt ist, daß die ähnliche protestantische Stiftung der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths entzogen wurde. Sie stützen sich endlich auf die am 2. November 1861 vereinbarten Regierungszusagen, wonach uns die hier erbetene Aufsicht über die Zweckerhaltung auch der fraglichen katholischen Stiftung garantirt wurde.

Es handelt sich hier nicht um den Besitzstand, sondern um das Eigenthum, den rechtlichen Charakter des Fonds. Gemäß der erwähnten Vereinbarung von 1861 soll dem Katholischen Oberstiftungsrath dessen Herausgabe nicht eher angesonnen werden, bis über die Natur des Fonds gemäß §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 eine definitive Entscheidung getroffen, was bis jetzt noch nicht geschehen ist.

Angesichts unserer Pflicht, das katholische Vermögen in unserer Erzdiöcese seinem Zwecke gemäß zu erhalten, und in Anbetracht, daß die neuerdings verfügte Ausfolgung so vieler katholischer resp. kirchlicher Fonds an akatholische Behörden die Katholiken mit Sorge erfüllt, bitten wir Hochdasselbe, diese Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehen zu wollen.

Sollte auch hiernach unserer Bitte vom 21. Juni l. J. nicht ent-

sprochen werden, so bitten wir Hochdasselbe, diese Frage Großherzoglichem Staatsministerium zur Entscheidung hochgeneigt unterbreiten, inzwischen aber Alles in statu quo belassen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. **Schmidt.**

XXII.

Nro. 1007.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nro. 12235, die Waisenfondskasse in Bruchsal betreffend, nach dem Antrag Höchst-Ihres Staats-Ministeriums der Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 9. August d. J. Nro. 10141 keine Folge zu geben geruht, indem die Waisenfondskasse nach Zweck und Besitzstand weltlicher Natur ist, die Ausfolgung derselben daher nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung aber der Kirchenbehörde unbenommen bleibt.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe, den 27. October 1866.

gez. **Mathy.**

XXIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 15. November 1866.

Nro. 9249. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nro. 13589.

Die Waisenfondskasse in Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Die Unterstellung, auf welcher die Staatsministerial-Entschließung vom 27. v. M. Nro. 1007 beruht, daß nämlich diese Stiftung „nach Zweck und Besitzstand weltlicher Natur" sei, ist nicht richtig. Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung ist eine eingehende Prüfung über das Rechtssubject dieser Stiftung noch nicht erfolgt und wir haben das Gegentheil nachgewiesen, daß nämlich dieser Fond eine

katholisch=kirchliche bischöfliche Waisenstiftung ist. Gemäß Art. VI. lit. C. sqq. des X. badischen Organisations=Edicts vom 20. April 1803 ist diese und die ähnlichen Bruchsaler bischöflichen Stiftungen eine für katholische resp. kirchliche Zwecke gestiftete, nur unter katholische Verwaltung zu stellende Stiftung. Ein katholisches Kirchen=Collegium soll hiernach die „Obsicht auf Erhaltung und Verwaltung" dieser „Fonds" führen, welche vorher von dem Ordinariat verwaltet wurden. Ueberdieß dürften auch hierüber die erst aufgefundenen Documente näheren Aufschluß geben.

Da auch die Verwaltung dieser Stiftung erst dann dem Katholischen Oberstiftungsrath entzogen werden soll, wenn über deren Rechtssubject das vereinbarte Einvernehmen zwischen der Staats= und Kirchenbehörde erfolgt, beziehungsweise darüber richterlich entschieden sein wird, so bitten wir Hochdasselbe mit Bezug auf unsern Erlaß vom Heutigen: den barmherzigen Schwesternfond Bruchsal betreffend — die Verwaltung auch des obigen Fonds einstweilen in statu quo belassen und das hier wieder angeregte Einvernehmen mit uns eintreten lassen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XXIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 3. Mai 1866.

Nro. 3551. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths vom 10. März d. J. Nro. 5207.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Vortrags und dessen Beilagen im Original salv. rem. ergebenst mitzutheilen.

Hiernach hat der Stifter, Fürstbischof von Stirum, dem „Frauenkloster zur Verpflegung kranker Weibspersonen und zum Unterricht der Jugend des andern Geschlechts in den Vorschriften des katholischen Glaubens" die obige Stiftung testirt. Diese hat jetzt ein Vermögen von über 44000 fl. und nach sechsjährigem Durchschnitte von 186/5 berechnet einen jährlichen Ueberschuß von 1310 fl.

Die Frauencongregation zum hl. Grab in Bruchsal besorgt seit

einiger Zeit die dortige Mädchenschule. Sie bezieht hiefür, außer der Vergütung von 40 fl. für Reinigen des Schullokals und 14 Klafter Holz für Schulfeuerung, von der Stadt Bruchsal jährlich 1200 fl. Dagegen bezieht dieses Fraueninstitut kein Schulgeld. Es sind indessen für die fünf Schulklassen 10 Lehrfrauen angestellt, so daß das Honorar für eine jede Lehrfrau in 120 fl. jährlich besteht. Das genannte Frauenkloster ist arm. Es wurde beim Abschlusse des Vertrags zwischen diesem und der Stadt Bruchsal wegen Uebernahme der Mädchenschule auf Stiftungsmittel hingewiesen, aus welchen dieser Anstalt wohl noch Einiges zukommen werde.

Im Hinblick auf die von derselben erfüllten Intention des Stifters sind wir der Ansicht, daß dem berührten Fraueninstitut ein namhafter jährlicher Beitrag aus den Revenüen resp. deren Ueberschüssen dieses Fonds nach Recht und Billigkeit zugewiesen werden sollte.

In Bruchsal besteht auch das Institut der barmherzigen Schwestern für die Krankenpflege, insbesondere auch in Privathäusern. Dem erwähnten Willen des Stifters entspricht es, daß auch diesem Institut ein jährlicher Beitrag aus dem Einkommen dieser Stiftung zugeschieden werde.

Die Stiftung selbst gehört stiftungsgemäß einem Frauen-Kloster, also einem kirchlichen Vereine. Es dürfte überflüssig sein, auch an dieser Stelle nachzuweisen, daß solche Stiftungen gemäß §. 42, 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, Art. 18, 20 des III. Organisations-Edicts, Art. 11, 12 des IV. Organisations-Edicts ihrem Zwecke zu erhalten seien. Die vorliegende Stiftung halten wir, da sie einem kirchlichen Vereine gehört, gemäß §. 5 lit. c. der Verordnung vom 20. November 1861 für eine kirchliche. Sollte Hochdasselbe dieser Ansicht nicht beistimmen, so wollen wir zulassen, daß diese Stiftung wie andere katholische milde Stiftungen von dem Großherzoglichen Verwaltungshof beaufsichtigt werde. In diesem Falle würden auch hierwegen die bei der Vereinbarung von 1861 von der Großherzoglichen Staatsregierung der Kirchenbehörde bezüglich der kirchlichen Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der katholischen Stiftungen gemachten Zusagen Platz greifen. Wir stellen hiernach an Hochdasselbe die ergebenste Bitte, über den Charakter dieser Stiftung die dortige Entschließung uns mittheilen und zugleich verfügen resp. zustimmen zu wollen, daß, so lange das Vermögen und Einkommen des obigen Fonds es gestattet, den barmherzigen Schwestern in Bruchsal für die Krankenpflege daraus jährlich 300 fl., und dem Frauenkloster resp. den Lehrfrauen dortselbst für den Unterricht jährlich 500 fl. ausgefolgt werden.

J. E. e. G. V.

gez. **Orbin.**

XXV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. August 1866.

Nro. 10139. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir auf den Erlaß vom 3. Mai l. J. Nro. 3551 unter Rückgabe der Beilagen des Vortrags des Katholischen Oberstiftungsraths vom 10. März l. J. Nro. 5207 zu erwidern die Ehre:

Der Zweck des barmherzigen Schwesternfonds war von Anfang an kein anderer als Unterricht der weiblichen Jugend und Krankenpflege. Das Frauenkloster, dessen Errichtung in Aussicht genommen war, das aber nie in's Leben trat, sollte nur Mittel zu diesem weltlichen Zwecke sein. Unter speierischer Regierung kam überdieß die Stiftung gar nicht, sondern erst nach dem Anfall des Hochstifts an Baden zum Vollzug und zwar in der Weise, daß der Ertrag ausschließlich zur Armenunterstützung, zu Lehrzwecken und zur Krankenpflege verwendet wurde. Wir vermögen deßhalb weder die kirchliche Natur der Stiftung, noch eine Berechtigung Wohldesselben, die Ausfolgung an Bedingungen zu knüpfen, anzuerkennen; halten übrigens die Zuwendung eines Theils der Ueberschüsse an die weibliche, katholische Volksschule in Bruchsal für ganz angemessen; nur wird die Anregung dazu von zuständiger Seite auszugehen haben.

Wir weisen hiernach den Katholischen Oberstiftungsrath unter Einem an, die Stiftung an den Großherzoglichen Verwaltungshof auszufolgen.

gez. Jolly.

XXVI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 23. August 1866.

Nro. 6845. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nro. 10139.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Der Zweck der vorliegenden Stiftung ist, wie aus der Stiftungsurkunde hervorgeht, ein kirchlicher. Es sollte hiernach ein Frauenkloster,

also ein kirchlicher Verein, das Rechtssubject des Vermögens zur Erfüllung kirchlicher Erziehung und Krankenpflege sein. Dieser kirchliche Zweck resp. die Rechtssubjectivität der Stiftung muß gemäß §. 63 R. D. H., §. 9 I. Const. Edicts und §. 20 der Verfassungsurkunde erfüllt werden. Demnach erscheint es irrelevant, ob die Stiftung vor oder nach 1803 zum Vollzug kam. Es geht indessen aus den Bischöflich Speierischen Verlassenschaftsacten des Fürstbischofs von Stirum hervor, daß auch diese Stiftung von dem Speierer Generalvicariat acceptirt und deren Erfüllung zugesagt, daß sie als kirchliche unter kirchliche Leitung gestellt wurde. Gemäß §. 5 der Verordnung vom 20. November 1861 erscheint sie also als kirchliche Stiftung. Als solche müssen wir sie rechtlich aufrecht erhalten, bis wir eine gegentheilige Ueberzeugung gewinnen.

Da es uns aber mehr um die wirkliche Erfüllung des materiellen Stiftungszweckes zu thun ist, so haben wir die factische Ausfolgung dieser Stiftung an den Großherzoglichen Verwaltungshof für den Fall zugeben wollen, als Hochdasselbe nach Erwägung der vorliegenden Rechts- und Billigkeitsgründe solche wünschen sollte.

Wäre diese Stiftung in der That eine s. g. nicht kirchliche, katholische, so stünde und steht uns doch gemäß der Vereinbarung vom November 1861 die Pflicht und das Recht zu, über die Erhaltung des Charakters und über die stiftungsgemäße Verwendung derselben zu wachen. Daraus und aus der uns im §. 5 der Regierungszusagen vom 2. November 1861 hierwegen zugestandenen Beschwerde folgt, daß die diesseitige Schlußbitte vom 3. Mai d. J. nicht unberechtigt erscheint. Wir glauben sie im Interesse der Stiftung Hochdemselben wiederholt an's Herz legen zu sollen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XXVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. September 1866.

Nro. 7319. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths vom 21. v. M. Nro. 18514.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Vortrags ergebenst mitzutheilen.

Der katholische Charakter dieser bischöflichen Stiftung zur Errichtung einer kirchlich-katholischen Anstalt ist in den diesseitigen Erlassen vom 3. Mai und 23. August d. J. Nro. 3551 und 6845 und in dem Vortrag Katholischen Oberstiftungsraths vom 10. März d. J. Nro. 5207 nachgewiesen.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die dortige Entschließung auf unsern Erlaß vom 23. v. M. Nro. 6845 uns baldgeneigt mittheilen und eventuell aussprechen zu wollen, daß der Bischöflich v. Stirum'sche barmherzige Schwesternfond in Bruchsal eine katholische, nur zu katholischen Zwecken verwendbare Stiftung sei.

Bis auf erfolgte definitive Entschließung wolle gemäß §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 hochgeneigt der status quo belassen werden.

J. E. e. G. V.
gez. Schmidt.

XXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 15. September 1866.

Nro. 11691. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf die Erlasse vom 23. vorigen und 6. laufenden Monats Nro. 6845 und 7319 unter Bezug auf unsere Mittheilung von heute Nro. 11690, den barmherzigen Bruderspital-, Oeconomie- und Baufond betreffend, zu erwidern, daß wir von der in unserem Erlaß vom 9. v. M. Nro. 10139 niedergelegten Auffassung nicht abzugehen und ebenso wenig über die Frage der Genußberechtigung uns auszusprechen vermögen, bevor in letzterer Richtung die erforderlichen Erhebungen gemacht sein werden.

gez. Jolly.

XXIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 27. September 1866.

Nro. 7826. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. l. M. Nro. 11691.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzogliches Ministerium des Innern bitten wir, gestützt auf die in unsern Erlassen vom Heutigen Nro. 7824 und 7825 den barmherzigen Brüder- und Baufond und Landspitalfond Bruchsal betreffend

dargelegten Gründe, die Verwaltung dieses Fonds bis auf erfolgte Entscheidung in statu quo belassen, und über unsern Antrag vom 3. Mai, 23. vorigen und 6. d. M. vorerst die geeigneten Erhebungen machen und hierauf eine Entschließung fassen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XXX.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 5. November 1866.

Nro. 13793. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir auf den Erlaß vom 27. September l. J. Nro. 7826 zu erwidern die Ehre, daß wir die Frage der Genußberechtigung einer Prüfung unterziehen werden, sobald der Fond an den Großherzoglichen Verwaltungshof, der nach §. 8 Ziff. 1 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 Reg.-Bl. Nro. 31 die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung desselben zu führen hat, ausgefolgt ist.

Durch diese Ausfolgung wird der Entscheidung der Rechtsfrage selbstverständlich in keiner Weise vorgegriffen, ebenso wenig wird aber dadurch der Besitzstand geändert. Bis zur Aufhebung des Großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths war der Besitzstand unzweifelhaft ein weltlicher, und er hat auch seither kein anderer werden können, weil der katholische Oberstiftungsrath nach §. 3 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. December 1862 Reg.-Bl. Nro. 61 die Verwaltung nur einstweilen und nur im Namen der Großherzoglichen Staatsregierung geführt hat.

gez. Jolly.

XXXI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 15. November 1866.

Nro. 9247. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern, vom 5. d. M. Nro. 13793.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Der §. 3 der Verordnung vom 1. December 1862 und der §. 8

Ziff. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1864 sprechen nur von unstreitig nichtkirchlichen Fonds. Es müßte also zuerst entschieden sein, daß diese Stiftung eine nichtkirchliche sei, ehe deren Verwaltung dem katholischen Oberstiftungsrath entzogen werden könnte. In obigem und den früheren, dortigen Erlassen ist aber anerkannt, daß eine Untersuchung über die Natur dieses Fonds von dortseits noch nicht erfolgte, während wir nachgewiesen haben, daß er ein katholisch-kirchlicher Fond ist.

Es ist nirgends constatirt, daß diese Stiftung zu irgend einer Zeit eine s. g. weltliche war, einen weltlichen Besitzstand hatte.

Wie aus dem Wortlaut des §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 hervorgeht und gemäß den bei dieser Vereinbarung stattgehabten Besprechungen handelt es sich hier nicht um den factischen Besitz der staatlichen Aufsicht, sondern um den Civilbesitz des Rechtssubjects dieses Fonds.

Sowohl die Staats- als die Kirchenbehörde wollten bei jener Vereinbarung einerseits das seitherige Verhältniß bis auf erfolgte, definitive Regelung aufrecht erhalten, anderseits diese nicht überstürzen, sondern solche vorzüglich durch eine amicabilis compositio nach erfolgter, genauer Erhebung aller einschlagenden, thatsächlichen und rechtlichen Momente herbeiführen.

Es ist unstreitig, daß auch diese Bischöfliche Stiftung stets in rein katholischer Verwaltung war, daß sie nicht wie andere katholische Districtsstiftungen von der confessionell gemischten Kreisregierung, sondern vom Katholischen Oberkirchenrath verwaltet wurde. Deßhalb kam sie kraft des citirten §. 21 unter die Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths und kann hiernach, bis über deren Rechtssubject entschieden ist, nicht in die akatholische Verwaltung des confessionell gemischten Verwaltungshofs gebracht werden. Aus der Staatsaufsicht folgt aber, wie erwähnt, die Befugniß nicht, diese Stiftung entgegen jener Vereinbarung, dem bestehenden öffentlichen Recht und §. 18 und 20 des III. Organisations-Edicts von 1803 der seitherigen katholischen Verwaltung zu entziehen.

Für die Beibehaltung des status quo bezüglich der Verwaltung dieses und der ähnlichen Bruchsaler Fonds spricht das positive Recht, und die erwähnte Vereinbarung, wonach vor Erledigung der Frage über das Rechtssubject die Verwaltung dieser Stiftungen dem Katholischen Oberstiftungsrath nicht entzogen werden soll. Die erst 1863 geschehene Uebertragung der Verwaltung an diese katholische Behörde hätte ja sonst keinen Sinn, wenn schon 1866, ohne daß eine Novation eingetreten, solche ihr wieder entzogen würde. Es sprechen für die Beibehaltung des status quo noch folgende Momente.

Wir haben schon vor Jahren bezüglich einer Anzahl katholischer

Stiftungen, welche gleichfalls factisch unter Staatsaufsicht und unter Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths stehen, Hochdemselben nachgewiesen, daß dieß rein kirchliche Stiftungen sind. Trotzdem haben wir die uns hierüber zustehende Oberaufsicht nicht angesprochen resp. ausgeübt, bis über deren Rechtssubject die vereinbarte Entscheidung erfolgt sein wird. Wenn schon deßhalb ein factisches Vorgehen der Großherzoglichen Regierung bezüglich der Bischof Stirum'schen Stiftungen, deren rechtliche Natur von dortseits noch nicht gründlich untersucht ist, kaum räthlich und billig erscheinen dürfte; so würde die Wegnahme dieser Fonds und deren Verwaltung durch eine nichtkatholische Behörde bei den Katholiken des Landes eine nicht geringe Sensation hervorrufen. Die katholische Verwaltung ihrer Stiftungen ist ihnen insbesondere 1803 feierlich zugesagt worden. Es würde sich sofort fragen, ob diese Verwaltung nicht den katholischen Stiftungscommissionen der genußberechtigten Orte zustehe.

Endlich müssen wir Hochdemselben mittheilen, daß erst dieser Tage eine Reihe der wichtigsten Documente über die Rechtssubjectivität und die Verwaltung dieser Stiftungen in unserm Archiv aufgefunden wurde. Wir werden Hochdemselben solche in nächster Zeit mittheilen, und dadurch näher begründen, daß diese Fonds ohne Verletzung des Zwecks der Stiftungen, des stifterischen Willens nicht einer akatholischen Verwaltung übertragen werden können.

Es liegt gewiß im Interesse der betheiligten Fonds, denen man Proceß- und die Kosten einer stets wechselnden Verwaltung ersparen sollte, des Rechts und des Friedens, wenn alle diese Fragen dadurch erledigt werden, daß eine von dort- und diesseits bestellte Commission das ganze Ausscheidungsgeschäft erledige. Ehe diese Commission zusammentritt, sollten die wenigen noch ausstehenden Vorträge des Katholischen Oberstiftungsraths über die Natur der Stiftungen erhoben, solche und die früher erstatteten von dort- und diesseits eingehend geprüft und resp. einem Meinungsaustausche darüber Raum gegeben werden. Da, wie erwähnt, diese Procedur schon bei der größten Anzahl der fraglichen Fonds eingeleitet ist; so bedarf deren allgemeine Durchführung nur noch kurze Zeit. Während derselben dürfte aus obigen Gründen und da ja keine Gefahr auf dem Verzug ist, da die Aenderung des status quo auch nur Schwierigkeiten bereitet, die seitherige Verwaltung der in Rede stehenden Fonds bei dem Katholischen Oberstiftungsrath belassen werden.

So kommen wir nunmehr auf den früher beiderseits acceptirten Vorschlag zurück und bitten Hochdasselbe: über die rechtliche Natur dieses wie der übrigen, von dem Katholischen Oberstiftungsrath verwalteten, beiderseits noch nicht als kirchliche resp. als nichtkirchliche erklärten Fonds — nach erstattetem Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths mit

uns ins Einvernehmen treten, hierauf — nach Beendigung des ganzen Ausscheidungsgeschäfts — mit uns eine gemeinschaftliche Commission ernennen zu wollen, welche, vorbehaltlich beiderseitiger Ratification, eine Vereinbarung über das Rechtssubject und den katholischen Charakter dieser Stiftungen zu Stande bringen soll. Inzwischen und bis diese Vereinbarung abgeschlossen sein wird, wolle nach der Vereinbarung von 1861 die Verwaltung der fraglichen Fonds, also auch dieser Stiftung, dem Katholischen Oberstiftungsrath belassen werden.

J. E. e. G. V.

gez. **Orbin.**

XXXII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 29. November 1866.

Nro. 15153. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariate haben wir auf den Erlaß vom 15. l. M. Nro. 9247 zu erwidern die Ehre:

Die Stellung, die die Großherzogliche Regierung in der Sache einzunehmen hat, ist ihr durch die Landesgesetzgebung zu klar vorgezeichnet, als daß wir auf diese neueste Mittheilung Wohldesselben hin von der getroffenen Anordnung, die — wir wiederholen es — weder den Besitzstand ändert, noch der Rechtsfrage vorgreift, abzugehen vermöchten. Wir werden vielmehr sowohl den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal, als die übrigen Bruchsaler Stiftungen, den barmherzigen Brüderfond, den Landeshospitalfond und die Waisenfondskasse, an den Großherzoglichen Verwaltungshof ausfolgen lassen.

Dagegen sind wir jederzeit gerne bereit, mit Wohldemselben zu dem Zweck in's Benehmen zu treten, um eine Form zu finden für die Beziehungen der Kirche zu dem nicht kirchlichen, katholischen Stiftungsvermögen, mit Ausnahme jedoch von Schulstiftungen, die schon vor den Vereinbarungen von 1861 ausgeschlossen waren. Zur Zeit besteht eine solche Form nicht und es bedarf einer neuen Vereinbarung aus dem Grund, weil, wie Wohldemselben bekannt ist, jene von 1861 ausdrücklich nur für die Dauer der damaligen Organisation, die jetzt nicht mehr besteht, abgeschlossen war. Sie wird aber nur bezüglich der Districts- und allgemeinen Stiftungen nöthig fallen, nachdem bei der Verwaltung der Ortsstiftungen dem Einfluß der Kirche dadurch bereits Raum gegeben ist, daß dieselben von den katholischen Stiftungscommissionen verwaltet werden.

Da es sich bei den einzuleitenden Verhandlungen lediglich um die

Vertretung kirchlicher Interessen handelt, überlassen wir Wohldemselben, durch Aufstellung bestimmter Vorschläge zunächst eine Grundlage für das weitere Benehmen zu bieten.

gez. Jolly.

XXXIII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. December 1866.

Nro. 9873. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nro. 15153, den Barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

B e s c h l u ß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns sofort ergebenst zu erwidern:

Es ist bis jetzt von keiner Seite behauptet worden, daß das Uebereinkommen vom 5. November 1861 den bestehenden Gesetzen nicht entspreche. Wir haben bis jetzt aber nur den Vollzug jenes Uebereinkommens bezüglich der Aufsicht über die Verwaltung resp. Verwendung der fraglichen katholischen Fonds erbeten.

Wie in unserm Erlasse vom Heutigen, die Arme-Studenten-Kasse Bruchsal betreffend — nachgewiesen ist, soll kraft dieses Uebereinkommens der katholische Besitz und der Genuß an diesen katholischen Fonds nicht gestört werden. Die Detention und die daraus folgende Verwaltung ist aber ein bloßer Ausfluß des Besitzes. Es ist unstreitig, daß diese Stiftungen vor 1803 im Besitze und in der Verwaltung des bischöflichen Ordinariats oder Geistlichen Raths, und von 1803 bis jetzt — ganz so w i e d a s ü b r i g e Katholische K i r c h e n v e r m ö g e n in k a t h o l i s c h e r Verwaltung waren. Daraus folgt, daß sie als katholische Stiftungen zu erhalten sind und auch nicht provisorisch ohne unsere Mitwirkung einer nichtkatholischen Verwaltung übertragen werden dürfen. Würde das Letztere durch einen einseitigen Act der Staatsgewalt geschehen, so wäre dadurch jedenfalls der Besitzstand geändert.

In dem erwähnten Erlasse vom Heutigen ist ferner urkundlich dargethan, daß die dort aufgezählten diesseitigen Rechte, insbesondere bezüglich der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung katholischer Fonds nicht bloß für die Dauer der damaligen Organisation, sondern bleibend garantirt wurden, wie daß sie sich über die allgemeinen Districts- und örtlichen, über die katholischen Stiftungs-, aber auch über die katholischen Schul-Fonds erstrecken.

Außer der Gewährung dieser Befugnisse verlangte der Herr Erzbischof 1861 noch die reichsgesetzmäßige Beibehaltung der katholischen

Aufsicht und Verwaltung und die kirchliche Vertretung bei den Verwaltungsbehörden dieser Fonds. Hochderselbe wünschte insbesondere, daß die Schul- und die übrigen milden Stiftungen gemäß der Convention von 1859 von dem Katholischen Oberstiftungsrath beaufsichtigt resp. verwaltet werden. Die Gewährung dieser Begehren stellte die Großherzogliche Regierung damals nicht in bestimmte Aussicht und behielt sich die Erwägung, ob und in wie weit jene Befugnisse bei einer neuen Organisation auszudehnen seien, bevor. Es wurden also nicht jene Rechte, sondern die Ausdehnung derselben von einer neuen Organisation abhängig gemacht. Nur die diesseitige Vertretung, aber nicht die fraglichen Rechte bei der Verwaltung des Schulvermögens wurden damals nicht zugesichert.

Cf. §. 5, §. 6 in Verbindung mit §. 7 der Regierungszusagen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof behielt sich überdieß in dem Uebereinkommen vom 13. März resp. 25., 30. October und 5. November vor, die ganze Vereinbarung von 1861 über das Kirchenvermögen und die Pfründebesetzung zu künden, wenn die fraglichen, der Kirche dagegen gemachten Zugeständnisse nicht erfüllt würden.

Gerade die im §. 5 der Regierungszusagen von 1861 stipulirten, kirchlichen Befugnisse über das Schulvermögen sind es ja, welche dem in neuester Zeit projectirten Uebereinkommen über das neue Schulgesetz, die Schulfrage zu Grunde liegen. Mit dem Nichtvollzug, der Entfallung jener kirchlichen Rechte wäre auch dieses Uebereinkommen in Frage gestellt.

Es wird Hochdemselben nicht entgehen, daß der Kirche die Mittel zu ihrer berufsmäßigen Wirksamkeit, bei der Erziehung und bei der Unterstützung der leidenden Menschheit mitzuwirken, nicht entzogen werden können, ohne die Religiosität und den Wohlstand der Gesellschaft zu gefährden.

Von dortseits wird indessen bezüglich der in Rede stehenden, katholischen Fonds eine „Beziehung“ der Kirche zugegeben. Wir sprechen unsere Geneigtheit aus, auf der oben angedeuteten Basis, unter der Voraussetzung, daß wir unsere Pflicht bezüglich der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung der katholischen Schul- und Stiftungsfonds ausüben können, auf eine neue Vereinbarung über die diesseitigen Rechte einzugehen. So lange aber eine solche nicht abgeschlossen ist, also die seitherige besteht, halten wir den ergebensten Vorschlag für billig, insolange dem Großherzoglichen Verwaltungshof die Beachtung des §. 5 der Regierungszusagen vom 5. November 1861 bezüglich der fraglichen Fonds aufgeben zu wollen. Unter dieser Voraussetzung stimmen wir dazu bei, daß diese Stiftungen der Katholischen Stiftungscommission Bruchsal, eventuell einstweilen factisch dem Großherzoglichen Verwal-

tungshof, insoweit übertragen werden, als solche stiftungsgemäß von der unirten resp. der Bischöflich Stirum'schen Verlassenschaftskasse getrennt werden können.

Die Form anlangend, in welcher die im §. 5 der berührten Zusagen stipulirten, diesseitigen Rechte über die fraglichen Fonds einstweilen zur Durchführung kommen sollen; so könnten die betreffenden Mittheilungen uns entweder direct durch den Großherzoglichen Verwaltungshof oder durch einen diesseitigen Vertreter bei demselben gemacht werden.

Wir glauben unsere Bereitwilligkeit bethätigt zu haben, diese Fragen, welche die Existenzrechte der Kirche, beziehungsweise der Katholiken, ja die Heilighaltung des Eigenthums berühren, einer Ausgleichung entgegen zu führen, wodurch das Recht, die beiderseitige Autorität und der Friede bewahrt und endlich die Reihe der allseits schmerzlichen Conflicte geschlossen würde. Anderseits müssen wir aber auch unsere Pflicht erfüllen, und wenn jenes Uebereinkommen von 1861 von dortseits ohne unsere Mitwirkung aufgehoben und katholische Stiftungen ohne jede Garantie für deren katholische Erhaltung und Verwendung fort und fort weggenommen werden, hierüber Bericht an den heiligen Stuhl erstatten und die Rechte der Kirche vertheidigen.

Sollte Hochdasselbe, nach hochgeneigter Erwägung dieser Verhältnisse, wider unser Verhoffen keinem unserer oben erwähnten Anträge beitreten zu können glauben; so bitten wir, diese Angelegenheit Großherzoglichem Staatsministerium zur höchsten Entschließung unterbreiten zu wollen.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon unter Anschluß einer Abschrift obigen Erlasses Kenntniß. Wir verpflichten Wohldenselben, bis auf weitere diesseitige Entschließung diese streitigen Fonds an den Großherzoglichen Verwaltungshof nur dann heraus zu geben, wenn die Großherzogliche Regierung wirklich sie mit Gewalt wegnehmen sollte, wovon Act genommen und Vortrag anher erstattet werden wolle.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XXXIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 31. Januar 1867.

Nro. 1470. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Erzbischöfliches Ordinariat beehren wir uns auf den dortigen Erlaß vom 6. v. M. Nro. 9873 ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. d. M. gnädigst auszu-

sprechen geruht haben: es sei der Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats gegen die Ministerial-Entschließung vom 9. August 1866 Nro. 10139, soweit dieselbe den katholischen Oberstiftungsrath zur Ausfolgung des barmherzigen Schwesternfonds in Bruchsal an den Verwaltungshof anweist, keine Folge zu geben, da dieser Fond stets als weltlicher behandelt und die kirchliche Natur desselben auch jetzt nicht dargethan worden ist, im Uebrigen aber die Betretung des Rechtswegs vorbehalten und auch die Bereitwilligkeit erklärt wurde, die Beziehungen der Kirche zu dem nichtkirchlichen, katholischen Stiftungsvermögen im Wege der Verständigung zu regeln.

A. A. d. Pr.

gez. **Cron.**

XXXV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 7. Februar 1867.

Nro. 1164. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. Nro. 1470.

Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Katholischem Oberstiftungsrath theilen wir im Anschlusse Abschrift obigen Erlasses mit.

Der barmherzige Schwesternfond in Bruchsal ist nach dem Willen des Stifters zur Gründung eines Frauenklosters der barmherzigen Schwestern in Bruchsal bestimmt. Diese bestehen bei uns als kirchliche Corporationen (§. 5 lit. c der Verordnung vom 20. November 1861). Diese vorliegende Stiftung ist also eine kirchliche, überdieß ist diese Stiftung einem kirchlichen Fond, der unirten Kasse zu Bruchsal incorporirt. Es entsteht die Frage, ob eine Trennung dieses Fonds von der unirten Kasse möglich ist, so lange die übrigen kirchlichen Fonds rechtlich mit derselben verbunden sind. Wäre diese Trennung zur Zeit und ohne kirchliche Zustimmung möglich, so würde der barmherzige Schwesternfond die Natur einer örtlichen, kirchlichen Stiftung erhalten, also nicht der Aufsicht des Verwaltungshofes, sondern der katholischen Stiftungscommission Bruchsal zu unterstellen sein.

Jedenfalls kann diese katholische Stiftung des vorletzten Bischofs von Speier ohne Verletzung der öffentlichen Verträge, der §§. 18 und

20 des III. Organisations-Edicts und der noch in der Regierungs-Entschließung vom 5. November 1861 gegebenen Zusicherung der katholischen Verwaltung nicht entzogen werden. Es würde die gewaltsame Hinwegnahme dieser Stiftung eine weitere Verletzung der Katholischen Rechte involviren.

Im Hinblicke auf unsere Erlasse vom 23. August, 15. November und 6. December v. J. Nro. 6845, 9247 und 9873 veranlassen wir Wohldenselben, über obige Fragen nach erfolgter Einvernahme der katholischen Stiftungscommission Bruchsal uns Vortrag zu erstatten — zugleich auch darüber, ob nunmehr der Rechtsweg gemäß §. 21. der citirten Verordnung zu betreten sei.

II. Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns hievon ergebenst Kenntniß zu geben.

Wir sind verpflichtet, die Rechte der Kirche resp. der Katholiken zu vertheidigen und wollen die Verantwortung nicht tragen, welche der Nichtvollzug des stifterischen Willens mit sich bringt.

Wir haben in unsern seitherigen Erlassen constatirt, daß wir zu jeder Verständigung bereit sind, wornach auch nur materiell diese Stiftung ihrem katholischen Zweck gemäß verwaltet und verwendet werden könnte.

Sollte trotz unserer Vorstellungen diese Stiftung der katholischen Aufsicht und Verwaltung entzogen und ohne jede Mitwirkung der competenten katholischen Vertreter verwendet werden, so behalten wir uns alle rechtlichen Schritte hierwegen vor und legen feierliche Verwahrung gegen diese Beeinträchtigung katholischer Rechte ein.

Wir wiederholen, daß wir einer neuen Verständigung über die Befugnisse der Kirche gegenüber dem s. g. nichtkirchlichen, katholischen Vermögen nicht abgeneigt sind. Ehe über die Grundlagen derselben etwas festgesetzt werden kann, bedürfen wir Angesichts der seitherigen Kundgebungen Hochdesselben der Gewißheit, ob die Großherzogliche Staatsregierung die Vereinbarung von 1861, insbesondere den §. 5 der Regierungszusagen vom 2. November 1861 über die Befugnisse der Kirche bezüglich des katholischen Schul- und s. g. milden Stiftungs-Vermögens als zu Recht bestehend hält. Würde die Großherzogliche Staatsregierung diesen Theil der Vereinbarung einseitig für aufgehoben erklären, so würde Höchstdieselbe damit und gemäß des bei dieser Vereinbarung gemachten Vorbehalts, die unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gekommene Vereinbarung von 1861 über die Pfründebesetzung und das Kirchenvermögen für rechtlich aufgehoben erklären.

Wenn also die Großherzogliche Staatsregierung der Ansicht wäre, daß die Existenz und Dauer der zwischen ihr und der Kirche geschlosse-

nen Vereinbarungen lediglich von dem Willen Höchstderselben abhänge, und solche nicht vielmehr bis zu einer neuen Vereinbarung Kraft haben und zu vollziehen seien; so müßten wir Anstand nehmen, eine neue Verständigung einzugehen.

Wir erlauben uns wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß falls der katholische Oberstiftungsrath nur die von dortseits anerkannten kirchlichen Stiftungen zu verwalten haben würde, der Grund der gemeinschaftlichen Besetzung, überhaupt der selbstständigen Existenz einer solchen Stelle entfiele. Es könnte und sollte alsdann das katholische Kirchenvermögen in gleicher Weise durch die katholische Kirchenbehörde verwaltet und beaufsichtigt werden, wie das protestantische durch den evangelischen Oberkirchenrath.

Wir bitten also Hochdasselbe, uns eine Entschließung darüber zukommen lassen zu wollen, ob die in der berührten Vereinbarung von 1861 enthaltenen Zusicherungen Betreffs der Befugnisse der Kirche über das katholische (s. g. nichtkirchliche) Schul- und Stiftungsvermögen insolange aufrecht erhalten werden wollen, bis eine neue Verständigung hierüber erfolgt sein wird.

J. E. e. G. V.
gez. Orbin.

XXXVI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 21. Februar 1867.

Nro. 2536. Den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat haben wir auf den Erlaß vom 7. l. M. Nro. 1164 zu erwidern die Ehre:

Nachdem mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M. Nro. 80, von welcher wir Wohldasselbe in Kenntniß gesetzt haben, ausgesprochen worden ist, daß der gegen unsere Entschließung vom 9. August v. J. Nro. 10,139, so weit dieselbe den Katholischen Oberstiftungsrath zur Ausfolgung des barmherzigen Schwesternfonds in Bruchsal an den Verwaltungshof anweist, dortseits erhobener Beschwerde keine Folge zu geben sei, ist es unsere Aufgabe, vor Allem die Ausfolgung in Vollzug zu setzen, und wir vermögen eine Aenderung dieser Sachlage weder in dem von Wohldemselben dem Oberstiftungsrath neuerlich ertheilten Auftrag noch in den weitern Ausführungen des dortseitigen Erlasses vom 7. l. M. zu erblicken.

Im Uebrigen können wir gegenüber den weitern Ausführungen

Wohldesselben nur die Erklärung wiederholen, die wir bereits in unserem Erlaß vom 29. November v. J. Nro. 15,153 abgegeben haben [1].

gez. Jolly.

XXXVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 21. Juni 1866.

Nro. 5132. Vortrag des Katholischen Oberstiftungsraths vom 10. März d. J. Nro. 5205.

Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse obigen Vortrag in Abschrift, sowie die Beilagen desselben (letztere sem. salv.) ergebenst mitzutheilen.

Der Landhospitalfond ist von Bischöfen von Speier zur Verpflegung armer, alter Katholiken des Hochstifts in Einem, dem Landhospitals-Gebäude, gestiftet worden. Wie aus S. 507 ff. der „Sammlung der Bischöflich Speierischen Hirtenbriefe und Verordnungen" hervorgeht, war auch diese Stiftung eine bischöfliche, kirchliche Diöcesan-Anstalt. Die jeweiligen Bischöfe, Ordinarii loci in Bruchsal, führten die Oberaufsicht über die Stiftung und Anstalt und besetzten die ledigen Pfründnerstellen. (S. 88, 598 der cit. Sammlung.)

Inhaltlich des Protokolls vom 9. Januar 1798 über die Bischöflich von Stirum'schen Stiftungen (also auch die vorliegende) bestellte das Bischöfliche Vicariat eine der Kirchenbehörde untergebene Commission zur Verwaltung der milden Stiftungen, insbesondere der in Rede stehenden.

Gemäß den in der citirten Sammlung S. 598 ff. abgedruckten Statuten dieser Stiftung ist sie stiftungsgemäß eine kirchliche Anstalt. Sie hat eine rein kirchliche Organisation und Hausordnung. Ihre Angehörigen haben ein kirchliches Leben zu führen mit gemeinschaftlichem

---

[1] In dem Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern an das Erzbischöfliche Ordinariat vom 16. Mai 1867 Nro. 6191, die Verwaltung des Spitals Constanz betreffend, ist erklärt:

„Die Vereinbarung von 1861 ist von der Regierung nur auf die Dauer der damaligen Organisation eingegangen worden und hat mit der neuen Organisation ihre Verbindlichkeit für die Großherzogliche Regierung verloren."

Hausgebet, Gottesdienst ꝛc. ꝛc. Inhaltlich dieser Normen hat der Stifter „die Administration benannten Spitals den Nachfolgern des Bisthums von selbst überlassen. Es kann aus Bischöflicher Macht anderswohin verlegt werden.“ Hiernach muß ein vom Bischof bestellter Geistlicher die Aufsicht über die Oeconomie führen und die Anstalt leiten.

Wir haben schon früher nachgewiesen, daß die s. g. unirte Kasse ein kirchlicher Fond ist. Dieser ist die vorliegende Stiftung incorporirt. Deßhalb, als accessorium, wegen des kirchlichen Ursprungs, der rechtlich nie alterirten kirchlichen Verwaltung, Rechtsvertretung und Verwendung, der kirchlichen Natur und Bestimmung dieser Stiftung halten wir sie für eine kirchliche. Als solche wurde sie 1777 päpstlich bestätigt. (S. 626 der citirten Sammlung.)

Wir halten die schon früher beantragte Trennung der unirten Kasse und so die Wiederherstellung des fraglichen Landspitals für geboten und bitten Hochdasselbe, hierzu wie dazu die Genehmigung ertheilen zu wollen, daß diese Stiftung als eine kirchliche verwaltet, rechtlich vertreten und zu ihrem stiftungsgemäßen Zwecke wieder verwendet werde.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XXXVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 9. August 1866.

Nro. 10140. Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds in Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariate haben wir auf den Erlaß vom 21. Juni l. J. unter Rückgabe der Beilagen des Vortrages des katholischen Oberstiftungsraths vom 10. März l. J. Nro. 5205 zu erwidern die Ehre, daß wir, da der Landeshospitalfond in Bruchsal sowohl seinem Zweck, als dem Besitzstand nach weltlicher Natur ist, die von Wohldemselben behauptete kirchliche Natur dieser Stiftung, die nicht als eine bischöfliche Diöcesananstalt, sondern als eine weltliche Pfründneranstalt von dem damaligen Landesherrn begründet worden ist, nicht anzuerkennen vermögen. Daß die Anstalt einige Zeit von einem Geistlichen verwaltet wurde, machte sie so wenig zu einer kirchlichen, als dieß bei den Wohlthätigkeits-Anstalten der Fall ist, in denen barmherzige Schwestern thätig sind, und daß die Stiftung an der unirten Kasse in Bruchsal Antheil hat, hindert ihre Ausfolgung nicht, da von diesem Verhältniß, das sich als Verhältniß eines Forderungsberechtigten zum Schuldner darstellt, die Selbstständigkeit der Stiftung, für welche eine eigene Rechnung besteht,

nicht berührt wird. Wir weisen deßhalb den katholischen Oberstiftungsrath unter Einem an, die Stiftung an den Großherzoglichen Verwaltungshof auszufolgen.

gez. Jolly.

XXXIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 6. September 1866.

Nro. 7313. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. v. Mts. Nro. 10,140.

Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Unter Einem veranlassen wir den katholischen Oberstiftungsrath, uns über den obigen verehrlichen Erlaß Vortrag zu erstatten.

Wir werden alsdann in Erwägung ziehen, ob wir hiergegen uns bei Großherzoglichem Staatsministerium beschweren resp. den gerichtlichen Weg betreten, oder über die Natur dieses Fonds uns mit Wohldemselben einverstanden erklären. Bis diese endgiltige Entschließung erfolgt ist, dürfte gemäß der Vereinbarung vom 2. November und §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 der status quo und der Katholische Oberstiftungsrath im Besitze der ihm bis dorthin übertragenen Aufsicht dieses Fonds um so mehr belassen werden, weil von dortseits und diesseits 1861 beabsichtigt wurde, daß diese Stelle auch die Aufsicht über s. g. nicht kirchliche katholische Fonds behalte. Gerade auf diesen Umstand stützt sich hauptsächlich z. B. die gemeinschaftliche Ernennung der Beamten dieser Stelle. Die fragliche Ausfolgung der derselben anvertrauten Stiftung dürfte deßhalb im gegenseitigen Einverständnisse erfolgen.

Hochdasselbe hat bezüglich der Waisenfondkasse Bruchsal anerkannt, daß diese eine katholische Stiftung sei, also nur Katholiken zum Stiftungsgenusse berechtigt seien. Der gleiche Charakter der vorliegenden Stiftung ist in dem Vortrage vom 13. Januar d. J. nachgewiesen.

Wir bitten deßhalb Hochdasselbe, die Aufsicht über diese Stiftung bis auf Weiteres Katholischem Oberstiftungsrathe belassen und aussprechen zu wollen, daß der Landesspitalfond Bruchsal eine katholische Stiftung sei, also nur Katholiken zum Stiftungsgenusse berechtigt seien.

J. E. e. G. V.

gez. Schmid.

XL.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 15. September 1866.

Nro. 11692. Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds Bruchsal betreffend:

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 6. l. Mts. Nro. 7313 zu erwidern, daß wir auf das Ansinnen, die Aufsicht über diese Stiftung dem Katholischen Oberstiftungsrath bis auf Weiteres zu belassen, nicht eingehen können, durch die von uns getroffene Anordnung übrigens weder der gerichtlichen Entscheidung über die rechtliche Natur der Stiftung vorgegriffen, noch der Besitzstand berührt wird, da der Katholische Oberstiftungsrath die Verwaltung bisher nur im Namen und aus Auftrag der Großherzoglichen Staatsregierung geführt hat.

Ueber die Frage der Genußberechtigung werden wir uns erst auf Grund noch zu machender Erhebungen aussprechen können.

gez. Jolly.

XLI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 27. September 1866.

Nro. 7825. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. Nro. 11,692.

Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds Bruchsal betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Durch den dortigen verehrlichen Erlaß vom 9. August d. J. Nro. 10,140 hat Hochdasselbe ausgesprochen, der fragliche Fond sei nach dortiger Ansicht kein kirchlicher, und es wurde die Ausfolgung desselben an den Großherzoglichen Verwaltungshof von dortseits verlangt. Mit obigem Erlasse wird aber von dortseits zugegeben, Hochdasselbe habe die erforderlichen Erhebungen über den Zweck resp. Genußberechtigung dieses Fonds noch nicht gemacht. So lange solches nicht geschehen ist, erscheint Großherzogliches Ministerium noch nicht genugsam informirt, um das in §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 vorgeschriebene Einvernehmen mit uns vorzunehmen. Insolange dieses oder eine definitive richterliche Entscheidung

über die Natur, den Zweck resp. die Verwendung dieses Fonds nicht erfolgt ist, kann der seitherige Besitzstand nicht geändert, also dem Katholischen Oberstiftungsrath die lediglich aus dem Eigenthum abfließende Verwaltung dieses Fonds nicht entzogen werden.

Wie aus der citirten Bestimmung, ferner aus §. 7 der Erklärung des Erzbischöflichen Bevollmächtigten vom 25. Oktober 1861, aus dem §. 5 der hierauf erfolgten Regierungszusagen vom 5. November 1861 hervorgeht, soll der Katholische Oberstiftungsrath die Verwaltung sämmtlicher, früher vom katholischen Oberkirchenrath direct verwalteten Fonds insolange fortführen, bis die Ausscheidung derselben gemäß dem citirten §. 21 erfolgt sein wird. Hiernach, sowie nach der Erzbischöflichen Ratificationsurkunde vom 30. October 1861 hat der Herr Erzbischof zwar zugegeben, daß die Aufsicht über die s. g. nichtkirchlichen Fonds Hochdemselben factisch zustehen solle. Die Kirchenbehörde hat aber nie anerkannt, daß der Großherzoglichen Regierung oder irgend einer nichtkatholischen Behörde die Disposition über das Eigenthum, also über die daraus abfließende Verwaltung der fraglichen katholischen Fonds zustehe. Ja, in der erwähnten Urkunde vom 30. October 1861 hat der Herr Erzbischof Sich das Kündigungsrecht der ganzen damaligen Vereinbarung für den Fall vorbehalten, wenn dem Katholischen Oberstiftungsrath je die Verwaltung der (wirklich allseits als s. g. nicht kirchliche erklärten) katholischen Fonds entzogen werden sollte.

Die Verwaltung eines Vermögens steht lediglich dem rechtlichen Besitzer desselben, als Ausfluß des Besitzes zu. Wenn also der seitherige katholische Besitzstand dieses Fonds bis auf erfolgte Entscheidung über die rechtliche Natur, den Zweck, die Bestimmung und das Eigenthum desselben nicht geändert werden darf; so kann auch die seitherige (von der Staatsaufsicht zu distinguirende) katholische Verwaltung desselben nicht alterirt werden.

Die obige, dortseitige Entschließung widerspricht aber nicht bloß der erwähnten Vereinbarung, sondern auch dem §. 18 und 20 des **III.** Organisations-Edicts verglichen mit §. 9 des **I.** Constitutions-Edicts und §. 20 der Verfassungs-Urkunde. Hiernach sollen die Katholiken im Besitz und Genusse der für ihre Kirchen- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Fonds bleiben, „der Ankunftstitel ihrer Innehabung sei, welcher er wolle", und katholische Fonds sollen unter katholischer Verwaltung bleiben. Es ist unbestritten, daß der obige, vom Bischof von Speier gestiftete Fond bis jetzt im Besitze der Katholiken war, daß die Genußberechtigung desselben bis jetzt eine katholische ist und er unter rein katholischer Verwaltung stand und steht. Gemäß den Testaments-Acten des genannten Stifters soll ja das Bischöfliche Ordinariat diese seine Stiftung verwalten.

Gemäß dieser noch geltenden Bestimmungen und der unter internationalem Schutze stehenden Art. V. §. 14, 25, 31 des Westphälischen Friedens und §. 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses kann den Katholiken ohne diesseitige Mitwirkung der seitherige Besitz und Genuß und die daraus folgende Verwaltung dieser Stiftung nicht entzogen werden.

Sollte jene Vereinbarung von 1861 also dortseits als nicht maßgebend betrachtet werden, so treten diese Bestimmungen des gemeinen Rechts in Kraft. Hiernach (Pirhing jus can. III. 593), sowie gemäß lit. M. des Postscriptum ad Rescriptum Serenissimi d. d. Carlsruhe 28. October 1790 sind die „frommen Stiftungen als da sind Spitäler .. kirchliche" Stiftungen. Die Kirchenfonds unterstehen aber nicht der Disposition der Großherzoglichen Regierung, sondern der ordnungsmäßig bestehenden katholischen, resp. kirchlichen Behörde.

Wir halten uns vor Gott, der Kirche und den Katholiken des Landes für verpflichtet, alle rechtlichen Schritte zu thun, damit die fragliche Stiftung nicht unter rein akatholische Disposition oder gar Verwendung ohne jegliche kirchliche Mitwirkung komme und wiederholen deßhalb unsere Bitte vom 6. d. M., welche wir eventuell Großherzoglichem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen bitten.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon unter Anschluß einer Abschrift obigen Erlasses mit dem Anfügen Kenntniß, bis auf Weiteres diesen Fond nicht auszufolgen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XLII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 11. October 1866.

Nro. 8243. Vortrag Katholischen Oberstiftungsraths vom 2. d. Mts. Nro. 21,569.

Die Natur und den Zweck des Landhospitalfonds betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns im Anschlusse Abschrift obigen Vortrags, sowie die Beilage desselben rem. salv. mit Bezug auf unsern Erlaß vom 27. v. M. Nro. 6825 ergebenst mitzutheilen.

Sowohl nach göttlichem als positivem Recht sind die katholischen milden Stiftungen Annexe des Kirchenguts und gehören zum Kirchen-

vermögen. Der Bischof hat hiernach die Pflicht, also das Recht, für die katholischen Nothleidenden zu sorgen, das katholische Armen- und Spital- wie das übrige Kirchenvermögen zu beaufsichtigen und zu leiten. Joh. 12, 16, Apostelgeschichte 3, 34 ff., Thomassin. vet. et nov. eccl. discipl. I. lib. II. c. 25 ff. III. lib. II. 2., cap. 14, 16. X. de off. jud. ordin., tit. X. de rel. dom., Conc. Trid. sess. 22. c. 8. de ref., l. 1, 6, 13, 22. C. de sacros. eccl., Nov. 131. c. 1. 11, l. 1. C. de reb. eccl. alien., Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen IV. 9. §. 38, Art. V. §. 31, 48. J. Pac. Osn., §. 63. R. D. H., Art. 20 des III. bad. Organ.-Edicts.

Gemäß den zuletzt allegirten Bestimmungen entscheidet der Besitzstand, und hiernach ist offenbar dieser Fond eine katholische Stiftung.

Der Stifter wollte, daß dieses, zur Zeit der Stiftung unstreitig geltende Recht bei der Execution dieses Fonds zur Anwendung komme. Er wollte ausdrücklich, daß diese Stiftung eine katholische, von der katholisch-kirchlichen Oberbehörde geleitete und beaufsichtigte, eine kirchliche Stiftung sei. Deßhalb wurde sie bis jetzt nicht von der katholischen Stiftungscommission, sondern von der katholischen Behörde verwaltet, welche die allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltete. Gemäß §. 20 der Verfassungsurkunde ist der stifterische Wille das Rechtssubject seiner Stiftung. Die vorliegende ist also eine katholisch-kirchliche Armenstiftung. Wir bitten Hochdasselbe wiederholt, sie als solche anerkennen, und deßhalb unter der Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths belassen, eventuell diese Angelegenheit der Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums unterbreiten zu wollen.

II. Katholischem Oberstiftungsrath geben wir hievon Kenntniß.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XLIII.

Nro. 1035.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 18. v. Mts. Nr. 13,000, die Natur und den Zweck des Landeshospitals in Bruchsal betreffend, nach dem Antrag Höchst-Ihres Staatsministeriums auszusprechen geruht: Es sei der Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats vom 9. August d. J. Nro. 10,140, soweit dieselbe den katholischen Oberstiftungsrath zur Ausfolgung des Landeshospitalfonds in Bruchsal an den Verwaltungshof anweist, keine Folge zu geben, da dieser Fond nach Zweck und Besitzstand ein weltlicher sei und es sei im Uebrigen der Kirchenbehörde die

Vereinbarung mit der Großherzoglichen Regierung oder die Betretung des Rechtswegs anheim zu stellen.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. November 1866.

gez. **Mathy.**

XLIV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 15. November 1866.

Nro. 9248. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. Nro. 14,259.

Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

Aus den früher dargelegten Gründen, insbesondere aber durch die gerade jetzt aufgefundenen und von uns Hochdemselben in nächster Zeit mitgetheilt werdenden Acten werden wir den Beweis erbringen, daß obige Stiftung nach Zweck, Verwaltung und Besitzstand eine rein kirchliche, katholische sei. Die der Staatsministerial-Entschließung vom 3. d. M. Nr. 1035 zu Grunde liegende gegentheilige Unterstellung ist also nicht richtig, wie schon aus dem X. badischen Organisations-Edict hervorgeht.

Durch das am Schlusse dieser höchsten Entschließung angedeutete Einvernehmen zwischen Hochdemselben und uns, eventuell auf dem Rechtsweg, soll ja erst über den Zweck (das Rechtssubject) des Fonds entschieden werden. Ehe diese Prüfung und Entscheidung erfolgt ist, kann also derselbe nicht als entschieden angenommen werden.

Da also dieser Fond kein weltlicher resp. als solcher von keiner Seite nach vorher gegangener Prüfung der Stiftung anerkannt ist; so kann er gemäß §. 8 Ziff. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1864 zur Zeit nicht an Großherzoglichen Verwaltungshof ausgefolgt werden.

Wir wiederholen auch hier, daß die Katholiken kraft positiven Rechts zu dem Verlangen befugt sind, daß ihre Stiftungen nur von katholischen Behörden verwaltet werden; wie, daß gemäß der Vereinbarung von 1861 der katholische Oberstiftungsrath verpflichtet ist, die fragliche Stiftung insolange zu verwalten, bis die berührte Entscheidung über das Rechtssubject des Fonds erfolgt ist.

Im Hinblick auf die in unserm Erlasse vom Heutigen: den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend — dargelegten Gründe und da eine Vereinbarung über diesen Fond mit uns in der erwähnten höchsten Entschließung Hochdemselben überlassen ist, bitten wir Hochdasselbe, der von dortseits und diesseits zu bestellenden Commission die Erledigung auch dieser Sache übertragen und bis dorthin die Verwaltung in statu quo belassen zu wollen.

J. E. e. G. V.

gez. Orbin.

XLV.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 22. November 1866.

Nro. 9454. Die Natur und den Zweck des Landeshospitalfonds in Bruchsal betreffend:

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns mit Bezug auf unsern Erlaß vom 15. d. M. Nro. 9248 die erst aufgefundenen, diesseitigen Acten, in 5 Convoluten bestehend, rem. salv. ergebenst mitzutheilen.

Wir glauben durch diese Documente, aus welchen wir in Nachstehendem einen Auszug beifügen, Hochdemselben die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die obige Stiftung ihrem Ursprung, ihrem Zweck und ihrer Verwaltung gemäß eine katholisch-kirchliche Stiftung ist.

Bekanntlich wurden die piae causae, wozu unstreitig die Spital- und Armenfonds gehören, kraft positiven Rechts bis in die neueste Zeit, also zur Zeit der Errichtung obiger Stiftung als kirchliche Fonds in der Regel betrachtet und standen sie unter der Leitung des Bischofs.

Wie aus act. II. 44., c. IV. 32, act. IV. 34, Paul. I. Cor. IX. 7, Rom. XV. 25, Galat. II. 10, Euseb. lib. IV. c. 23, Thomass. vet. et nov. eccles. discipl. p. III. l. I. c. 16. 17. l. III. c. 26 hervorgeht, war die Sorge für die Armen und Kranken schon in der ersten christlichen Zeit eine der ersten Pflichten der Kirche, der Bischöfe. Das Kirchenvermögen war bis zur Mitte des ersten Jahrtausends ungetheilt für die kirchlichen und der Nothleidenden Bedürfnisse bestimmt. (c. 30 C. 12 q. 3 c. 12 q. 1. 2.) Hiernach, wie gemäß der bis in die neueste Zeit bestehenden, positiv-rechtlichen Bestimmungen gehörte das Vermögen

der Armen- und Krankenstiftungen zum Kirchenvermögen und stand unter der Leitung, Verwaltung, Rechtsvertretung und Verwendung des Bischofs der Diöcese.

Tit. Cod. de episc. et cler., Cap. Car. M. l. I. tit. 83. l. VI. c. 285., c. 3 ff. de relig. dom., Clem. 2 eod., Conc. Trid. sess. 23 c. 1. 8. 9, sess. 7 c. 15, sess. 25 c. 1 und 8 de ref. Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 25.

Die Jurisprudenz hielt bis in die neueste Zeit dieses positive Recht der Kirche aufrecht. So erklären außer Molina und Soto (de justit. et jure Tr. II. disp. 134, 247, lib. IX. qu. 3. art. 2) der protestantische Canonist J. H. Böhmer, jus eccl. Protest. l. III. tit. IV. §. VII sqq. tit. V. §. XIV, XXIII, XXIV und XXVI, der protestantische Publicist Carpzov jurisprud. consist. l. III. def. 328 und 15 sqq. und sogar van Espen jus eccl. univ. t. II. p. 1 sqq., sect. IV. tit. II. c. 10 die piae causae, die Hospitalia, eleemosyna, stipendia, „eorumque bona“ zu den „res et bona ecclesiae“, oder, wie Böhmer sagt, „esse in patrimonio Ecclesiae“. „Episcopi piorum locorum sunt dispensatores, amplam habent potestatem visitandi Hospitalia aliaque loca pia, eorum administratores urgentes ad reddendam singulis annis rationem — Ordinario. Auctoritatem habent in bona illorum locorum, consensus Episcopi necessarius est in alienatione.“

Diesem damals geltenden, gemeinen Rechte, wonach überhaupt die Werke der christlichen Liebe der Kirche überlassen wurden, entsprach vorliegende Stiftung.

Schon in dem hier beiliegenden Circular des Bischofs Damian Hugo an die Bischöflichen Decane vom 22. Februar 1729 wird der Zweck des Spitals dahin definirt, daß dadurch das göttliche Gebot der Nächstenliebe, also ein religiöser, kirchlicher Zweck erfüllt werden solle. Die Pfarrer sollen dem Ordinarius, dem kirchlichen Leiter dieser kirchlichen Anstalt, fromme und arme Katholiken zur Aufnahme in's Spital vorschlagen. Die gleiche Generalverfügung erfolgte am 23. Februar 1774 durch den Bischöflichen „Geistlichen Rath“ (Ordinariat).

Der kirchliche Zweck dieser nach dem „Status“ vom 24. September 1770 im Jahre 1723 vom Bischof, Cardinal von Schönborn gestifteten Anstalt wird in diesem Status und dem beiliegenden Entwurf oder Concept des Stiftungsbriefs dahin bezeichnet: „Der Beweggrund hiezu war die Lieb des Nebenmenschen, das Ziel: Arme zu ernähren und durch vorgeschriebene, heylsame Lebens-Reguln desto sicherer zu ihrem Erschaffungsziehl zu leiten.“ Der Bischof will die göttliche Vorschrift der Nächstenliebe, „noch mehr aber“ seine Pflicht „als ein Bischof nach göttlichem Befelch“ erfüllen. Diesen kirchlichen Zweck habe der Stifter (Bischof)

Gott „vorgelegt, auch die Mutter der Barmherzigkeit angerufen," damit diese Stiftung „zu der göttlichen Ehr, des negsten Heyl eingeführt werde." Dieser Zweck ist aber gerade der der Kirche.

In dem Referat des geistlichen Raths Linz vom 14. September 1772 wegen Verlegung des Spitals von Bruchsal nach Altenbürg wird als Grund der Transferirung bemerkt: die Pfründner könnten hier besser sittlich gepflegt werden und „Gott ruhiger dienen, haben die Kirch in der Nähe und immer einen besonderen Geistlichen bei sich."

Die hierauf folgende, bei den Acten: Versetzung des Landeshospitals von Bruchsal nach Altenbürg betreffend, im Original und in Abschrift sich befindliche, Bischöfliche Stiftungs-Urkunde vom 1. October 1772 besagt:

„Unserer Geistlichen Rathsstelle haben Wir aufgetragen, in Prüfung zu ziehen, ob aus Bischöflicher Macht das Spital anderswohin verlegt werden könne." Der Bischof erklärt die Stiftung als eine res sacra, als eine „heilige", also kirchliche Sache, die Pfründner sollen „eine geistliche Lebensart" führen. Er schreibt die täglichen Gebete derselben, das katholische Rosenkranzgebet, den Besuch der heiligen Messe im Spital, wie in den andern „frommen Versammlungen" d. h. kirchlichen Vereinen vor.

In der Bischöflichen Instruction für den Spitalcuraten vom 19. December 1775 wird der kirchliche Zweck und Charakter dieser Stiftung und Anstalt noch präciser dahin ausgesprochen: „Wir haben mit der Einrichtung des Spitals unsere absichten dahin gerichtet, daß die pfründner in ihren nunmehro betagten jahren sich alleinig auf das Heyl ihrer seelen legen und solches ohne weitere sorge für das zeitliche alleinig besorgen können. Daher haben Wir denselben einen besondern, auf das heyl ihrer seelen wachenden Geistlichen zugewendet, dessen obliegenheit seyn soll, vorzüglich auf ihr geistliches, demnächst auf ihr zeitliches wohl zu sorgen." Die Pfründner sollen in dieser kirchlichen Anstalt ein religiöses Leben führen, „gläubige Katholiken" sein, öfters die Sacramente empfangen, täglich die heilige Messe hören und gemeinschaftlich die täglichen, katholischen Gebete verrichten.

Die Stiftung ist also, als kirchlicher Verein, ihrem kirchlichen Charakter und Zweck gemäß eine kirchliche. Sie ist es aber auch wegen ihres kirchlichen Ursprungs. Sie wurde von dem Bischof Schönborn gestiftet und kirchlich bestätigt, und ihr zweiter Stifter ist wieder ein Bischof. Nach den damals bestandenen Rechtsgrundsätzen gehören die von dem Bischof bestätigten resp. erigirten Spitalstiftungen unstreitig zum Kirchenvermögen.

Wie aus dem berührten Status von 1770 und der beschriebenen, wohl ursprünglichen, Errichtungs-Urkunde von 1723 (?) hervorgeht,

wurden die Mittel zu dieser Stiftung aus der mensa Episcopi und kirchlichen Opfern und Strafen, „aus der Cassa des Cardinals, dem Dreikönigsopfer, aus jährlichen Beiträgen des Bischofs, aus Pfründetaxen und Strafgeldern", also aus kirchlichen Mitteln genommen. Die fragliche Verwendung konnte nach bestehendem Recht die kirchliche Natur dieser Vermögenstheile nicht alteriren.

Die Leitung der Anstalt und der Verwaltung, Verwendung und Rechtsvertretung ihres Vermögens stand lediglich den kirchlichen Behörden, dem Bischofe, dem Generalvicariat, Geistlichen Rath, später Geistlichen Referendariat zu.

Nach der Bischöflichen Stiftungsurkunde von circa 1723 soll die Spitalstiftung: „sub nostra et successorum nostrorum inspectione," also unter Bischöflicher Leitung stehen. Aus dem Geistlichen Raths-Protokoll vom 10. März und 21. Juni 1734 geht hervor, daß diese kirchliche Behörde die Aufsicht über die Spitalstiftung führte und über die Aufnahme in diese Anstalt verfügte.

Die in den Acten: Aufnahme in das Landeshospital und Almosen betreffend, enthaltenen Bittschriften und Decrete z. B. vom 1. December 1766, 16. Januar, 27. Februar und 4. September 1767, 7. Juli 1768, 13. August 1771, sowie das Vicariatsprotokoll vom 2. März und 7. November 1768 beweisen, daß nicht die weltliche, sondern lediglich die Bischöfliche geistliche Regierung (das Generalvicariat oder der Geistliche Rath) das Spital und dessen Vermögen leitete, über die Aufnahme in dasselbe, über Unterstützungen verfügte, die Decreturen auf dieses Vermögen ertheilte. Die auf diesen Fond bezüglichen Einläufe wurden vom Bischof „ad vicariatum" verwiesen und im „protocollum jurisdictionis Consistorii Ecclesiastici Spirensis" verbeschieden. Die Verfügungen hierwegen wurden ausgefertigt: „ex mandato Reverend. Consilii Ecclesiastici." Die öffentlichen Behörden wendeten sich wegen der Leitung und Verwaltung des Spitals und Spitalfonds an das Generalvicariat oder an den Geistlichen Rath, und von dieser Kirchenbehörde erfolgte die Entscheidung, so z. B. wegen Schuldnachlaß (Eingabe vom 3. Mai 1769 und decret. consil. eccles. vom 4. Mai 1769, wegen Aufnahme in's Spital der Stadtrath von Deidesheim am 27. Juli 1771 und Decret vom 27. Juli 1775.

Wie aus dem Document vom 29. September 1772 hervorgeht, wurden die Rechnungen und Ueberschläge des Fonds dem Geistlichen Rath vorgelegt.

Das erwähnte Referat des Geistlichen Raths Linz vom 14. September 1772 bemerkt, der Bischöfliche Stifter habe gewollt, daß seine Stiftung „sub speciali inspectione fundatoris et successorum" stehe, die „Pfründner stünden aber auch in Altenbürg unter den Augen" des

Bischofs, der sich dort viel aufhalte, „und noch dazu einen besondern Geistlichen aufstelle."

In der berührten Erections-Urkunde vom 1. October 1772 ist ausdrücklich stipulirt: „die Art der Administration sei den Nachfolgern im Bischthum überlassen."

Wie aus dem Erlasse des Großherzoglichen Katholischen Kirchendepartements vom 22. October 1811 ersehen werden kann, stand die Leitung dieser Stiftung bis 1803 dem Geistlichen Rath, hierauf der katholischen Kirchensection resp. derjenigen Behörde zu, welche das katholische Kirchenvermögen verwaltete.

Gemäß der citirten Stiftungs-Urkunde, dem Geistlichen Raths-Protokoll vom 29. September 1772 und 17. October 1773, endlich der citirten Instruction für den Spitalgeistlichen vom 19. December 1775 soll dieser „im Spitahl wohnen und sowohl die Seelsorg, als auch das Oeconomicum und die Haltung gebührlicher Tagsordnung, die Ordnung im Spital besorgen. Er soll auf das geistliche, demnächst auf das zeitliche wohl" der Spitalpfründner sorgen. Der Spitalgeistliche hat stiftungsgemäß die Verwaltung des Spitalfonds unter der Leitung des „geistlichen Referendariats."

Aus den erwähnten Documenten, wie aus den citirten Akten: Armenaufnahme in das Landeshospital — geht unwiderleglich hervor, daß in diese Anstalt nur Katholiken aufgenommen wurden und vermöge der statutenmäßigen Obliegenheiten der „Pfründner" aufgenommen werden konnten.

So dürfte es wohl unzweifelhaft sein, daß diese Stiftung gemäß den hier resp. zur Zeit der Errichtung derselben maßgebenden positiven Bestimmungen, gemäß dem ausdrücklichen Willen der Stifter, nach ihrem Charakter, Zweck, ihrer kirchlichen Leitung und Verwaltung, endlich im Hinblick auf ihre katholisch-kirchliche Genußberechtigung und Verwendung ein Bischöflich bestätigter, katholisch-kirchlicher Fonds sei.

Ohne Verletzung des bestehenden Rechts, der verfassungsmäßigen und der Bestimmungen des §. 5 ff., 21 der Verordnung vom 20. November 1861 kann also diese Stiftung nicht der katholischen Verwaltung entzogen oder als eine nichtkirchliche erklärt werden.

Angesichts dieser Nova dürfte es die Rücksicht auf die Autorität, das Recht und den Frieden Hochdemselben räthlich erscheinen lassen, diese Frage nochmals zu prüfen. Das factische Vorgehen scheint uns besonders in diesem Falle nur geeignet zu sein, größere Schwierigkeiten und Beunruhigung der Katholiken hervorzurufen. Dagegen dürfte unser Vorschlag vom 15. d. M. Nro. 9248 bei beiderseitigem Entgegenkommen zu einer friedlichen, auch den dortigen Wünschen entsprechenden Regelung aller dieser Fragen führen.

Wir wiederholen deßhalb die Bitte, einstweilen die Verwaltung auch dieses Fonds in statu quo belassen und die Erledigung dieser Sache der gemeinschaftlichen Commission überlassen zu wollen.

J. E. e. G. V.
gez. Orbin.

XLVI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. Dezember 1866.

Nro. 15478. Den Landhospitalfond in Bruchsal betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariat beehren wir uns auf den Erlaß vom 22. v. M. Nro. 9454 zu erwidern, daß wir, was die weitere Behandlung der Angelegenheit betrifft, uns darauf beschränken müssen, auf den diesseitigen Erlaß vom 29. v. M. Nro. 15153, den barmherzigen Schwesternfond in Bruchsal betreffend, zu verweisen.

Aus den uns mitgetheilten Acten, die in der Anlage zurückfolgen, haben wir übrigens entnommen, daß nach dem Herkommen die Berechtigung zum Genuß der Stiftung nur den Katholiken zusteht, was unsererseits hiermit anerkannt wird.

Jolly.

XLVII.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 28. Februar 1867.

Nro. 1726. Die Natur und den Zweck des Landeshospital-, des Waisen-, des Barmherzigen Brüder- und Schwestern-Fonds Bruchsal betreffend.

B e s c h l u ß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Wir haben Hochdemselben wiederholt nachgewiesen, daß nach dem bestehenden Rechte und der im III. badischen Organisations-Edict noch anerkannten Rechtsvermuthung die katholisch-milden Stiftungen zum Kirchenvermögen gehören und daß die fraglichen Fonds kirchliche, katholische Fonds sind.

Es ist unbestritten, daß diese Bischöflichen Stiftungen bis 1803 rein katholischen resp. kirchlichen Zwecken dienten, insbesondere daß sie bis dorthin von der katholischen Kirchenbehörde, hierauf von der katholischen Kirchensection, dem katholischen Oberkirchen- und Oberstiftungsrath verwaltet wurden. Es ist unbestritten, daß diese Fonds bis jetzt

im katholischen Besitze und Genusse, in der daraus abfließenden katholischen Verwaltung waren und sind. Es ist endlich unbestritten, daß diese Stiftungen erst nach der Reformation entstanden sind.

Gemäß den oft citirten Bestimmungen des Westphälischen Friedens, §. 20 des III. Organisations-Edicts von 1803, §. 9 des I. Constitutions-Edicts von 1807, §. 20 der Verfassungs-Urkunde, §. 6 der Verordnung vom 10. April 1833, §. 1, 7 des Gesetzes vom 9. October 1860 und nach der Vereinbarung vom 25. October und 2. November 1861 soll „die katholische Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse, also in dem Besitze der Verwaltung der für ihre Cultus- . . . und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen verbleiben."

Es ist Hochdemselben bekannt, welche Rechtsbeschwerden die baden-badischen Katholiken im vorigen Jahrhundert erhoben haben, weil die Markgräfliche Regierung die katholischen Stiftungen durch akatholische Behörden verwalten lassen wollte. Seit jener und bis in die neueste Zeit erkannte die Großherzogliche Regierung stets an, daß die confessionellen Stiftungen nur durch Angehörige der betreffenden Confession zu verwalten seien. So sprach z. B. das dortseitige Erkenntniß vom 20. Januar 1835 Nr. 418 die Wahl der Stiftungscommission des Spitals Konstanz aus, daß diese milde Stiftung nur durch Katholiken zu verwalten sei [1].

Die fraglichen Stiftungen sind katholische Distriktsstiftungen. Die hiezu gemäß §. 22, 44 des X. und II. B. 1 ff. des VI. Organisations-Edicts und stiftungsgemäß berechtigten Katholiken in den ehemals Bischöflich Speier'schen Landen und den Aemtern Philippsburg, Wiesloch (Waibstadt) sind zu dem Verlangen berechtigt, daß diese Stiftungen entweder kraft §. 6 der Verordnung vom 20. November 1861, verglichen mit der Verordnung vom 30. December 1862 Nro. 15936, durch eine katholische Distrietsstiftungscommission oder durch eine andere k a t h o l i s c h e Behörde v e r w a l t e t werden.

Wir wiederholen, daß wir einstweilen die Aufsicht über diese Stiftungen der Großherzoglichen Regierung zu überlassen geneigt sind und nur die in unserm Erlasse vom 6. December v. J. Nro. 9874 die Armen-Studentenkasse Bruchsal betreffend dargelegten, vertragsmäßigen, kirchlichen Befugnisse hierwegen bis zur näheren Feststellung beanspruchen.

Der katholische Religionstheil ist aber um so mehr befugt, den Fortbesitz der katholischen Verwaltung dieser katholischen Fonds zu beanspruchen, weil der Staat gar kein Recht außer der allgemeinen Aufsicht über dieselben hat, weil der Staat nicht zugleich staatliche, katholische und protestantische Rechte und Vermögen vertreten resp. verwalten kann.

---

[1] In neuester Zeit hat Großherzogliches Ministerium des Innern auch diese Spitalstiftung der katholischen Aufsicht und Verwaltung entzogen.

Wie aus dem Erlasse Evangelischen Oberkirchenraths vom 4. v. M. Nro. 96 hervorgeht, verwaltet diese Stelle mit Recht den evangelischen Districtswaisenfond, dessen im §. 39 X. Organisations-Edicts Erwähnung geschieht. Die katholische Vertretung ist deßhalb auch berechtigt, den im §. 43 desselben Edicts der katholischen Behörde anvertrauten, fraglichen Fond zu verwalten.

Die Katholiken hätten endlich keinerlei Garantie für die stiftungsgemäße Erhaltung und Verwendung dieser katholischen Stiftungen, ihrer confessionellen Rechte, wenn eine nichtkatholische Staatsbehörde ohne jede katholische Mitwirkung katholisches Vermögen verwalten würde.

Diese Rechtsverhältnisse und die Rücksicht auf die so feierlich garantirten Rechte der Katholiken bestimmten die Großherzogliche Regierung auch im Jahre — 1861 die Verwaltung der fraglichen katholischen Fonds nicht der Kreisregierung zu übertragen. Deßhalb wurden die fraglichen Fonds im dort- und diesseitigen Einverständnisse der Verwaltung des Katholischen Oberstiftungsraths insolange wenigstens anvertraut, bis diese Angelegenheit im Wege der Verständigung zwischen Hochdemselben und uns oder durch richterliches Urtheil erledigt sein wird. Weder das Eine noch das Andere ist bis jetzt erfolgt. Der Katholische Oberstiftungsrath ist also uns und den berechtigten Katholiken gegenüber verpflichtet, den Besitzstand der katholischen Verwaltung zur Zeit nicht durch eigene Mitwirkung aufzugeben. Dieses um so weniger, als von dortseits die diesseitige, begründete Behauptung über die kirchliche Natur dieser Fonds noch nicht einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde. Es ist also noch gar nicht entschieden, daß diese Fonds nicht kirchliche seien. Der Katholische Oberstiftungsrath, welcher als katholische Behörde auch der diesseitigen Stelle untersteht, ist demnach nicht berechtigt, den dem §. 21 der citirten Verordnung von 1861 widersprechenden einseitigen, dortigen Weisungen vom 11. v. M. Nro. 477 und 8. d. M. Nro. 1948 unbedingte Folge zu geben. Gemäß dieser Bestimmung kommt es nicht darauf an, welche Ansicht der Katholische Oberstiftungsrath, sondern darauf, welche Hochdasselbe und wir von dem Rechtssubject dieser Stiftungen haben. So wenig jene Behörde von dortseits für berechtigt erklärt würde, einen von Hochdemselben noch nicht als kirchlich anerkannten Fond auf unsere einseitige Anordnung hin unserer Aufsicht resp. Verwaltung zu unterstellen, eben so wenig kann der Katholische Oberstiftungsrath lediglich zum dortigen Organ gemacht werden, um seinen Glaubensgenossen die Verwaltung ihrer Stiftungen entziehen zu helfen.

Wir halten uns für verpflichtet, eventuell durch Mitwirkung der berechtigten Katholiken den katholischen Besitzstand der katholischen Verwaltung dieser Bischöflichen, katholischen Stiftungen im Wege Rechtens

aufrecht zu erhalten, beziehungsweise das kirchliche Eigenthum zu verthei=digen. Anderseits sind wir, um peinliche Sensation zu vermeiden, im Interesse der Autorität, des Rechts und des Friedens gerne bereit, die Hand zu jeder Verständigung zu bieten, wodurch wenigstens diese Stif=tungen von Katholiken verwaltet, eventuell diesen eine Mitwirkung be=hufs der stiftungsgemäßen Erhaltung und Verwendung dieser katholischen Fonds eingeräumt bleibe. Wir haben also auch dagegen nichts zu erinnern, daß dieselben der Verwaltung einer katholischen Districts=Stiftungscommission anvertraut und vorbehaltlich der uns bereits einge=räumten Befugnisse von dem Großherzoglichen Verwaltungshof factisch beaufsichtigt werden. Hiernach bitten wir Hochdasselbe, diese Angelegen=heit und unsere neuen Vorschläge einer geneigten Prüfung unterziehen und die dortige Entschließung uns mittheilen zu wollen.

J. E. e. G. V.
gez. **Orbin.**

XLVIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 21. März 1867.

Nro. 3825. Die unmittelbare Verwaltung des Landhospitalfonds, des Waisen=fonds, des barmherzigen Bruderfonds und des barmherzigen Schwe=sternfonds in Bruchsal betreffend.

An den Großherzoglichen Verwaltungshof.

Der Landhospitalfond, der Waisenfond, der barmherzige Bruderfond und der barmherzige Schwesternfond in Bruchsal, deren Ausfolgung dorthin nach Anzeige des katholischen Oberstiftungsraths nunmehr in Vollzug gesetzt ist, gehören, soweit über diesen Punkt die wegen der Ausfolgung mit der Kirchenbehörde von hier aus gepflogenen Erörterun=gen Aufschluß geben, zur Klasse der Districtsstiftungen. Unter dieser Voraussetzung erachtet man für angemessen, die unmittelbare Verwaltung derselben einem nach Maßgabe des §. 10 der höchsten Verordnung vom 10. April 1833 Reg. Bl. Nro. 18 zu bildenden Verwaltungsrath zu übertragen und beauftragt demgemäß den Großherzoglichen Verwal=tungshof, hierüber Vorschläge zu machen oder über etwaige Anstände sich zu äußern.

II. Erzbischöfliches Ordinariat beehren wir uns unter Bezug auf Wohldesselben Erlaß vom 28. v. M. Nro. 1726 die Natur und den Zweck des Landhospital=, des Waisen=, des barmherzigen Bruder= und Schwesternfonds in Bruchsal betreffend, in Kenntniß zu setzen.

Jolly.

XLIX.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 4. April 1867.

Nro. 3516. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 3825.

Die unmittelbare Verwaltung des Landeshospitalfonds 2c. betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst zu erwidern:

In dem obigen verehrlichen Erlasse ist über die diesseitige Mitaufsicht, wie sie in unserm Erlasse vom 28. Februar d. J. Nro. 1726 wiederholt begründet wurde, über den katholischen Charakter und die rein katholische Verwaltung dieser Bischöflichen Stiftungen dem Großherzoglichen Verwaltungshof keine ausdrückliche Eröffnung gemacht worden.

Gemäß der dortigen Verordnung vom 30. December 1862 Nr. 15936 sollen die „milden Stiftungen durch die mit der Verwaltung des kirchlichen Vermögens betrauten Organe fortverwaltet werden." Hieraus, wie aus dem in unsern früheren Erlassen Erwähnten folgt, daß eine katholische Stiftungscommission das fragliche katholische Vermögen zu verwalten habe.

Der Unionsfond Bonndorf wird gemäß dortigem Erlaß vom 15. October 1864 Nro. 12092 von einer Commission verwaltet, welche aus dem katholischen Pfarrer und dem katholischen Bürgermeister resp. Gemeinderath Bonndorf und aus weiteren 6 Mitgliedern besteht. Diese letzteren werden von sämmtlichen Katholiken der an diesem Districtsfond betheiligten Orte gemäß der Wahlordnung für katholische Stiftungscommissionen vom 13. Mai 1863 gewählt. Die so zusammengesetzte Stiftungscommission wählt ihren Vorsitzenden. Diese katholische Stiftungscommission soll gemäß dem berührten, dortigen Erlasse „zugleich die Verwaltung der übrigen, weltlichen Districtsfonds besorgen."

Durch diese Art der Zusammensetzung der in Rede stehenden katholischen Stiftungscommission oder eines katholischen Verwaltungsraths für diese katholischen Stiftungen wird einerseits den Principien der Gesetzgebung von 1860, der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung, anderseits den berechtigten Interessen der Katholiken Rechnung getragen. Hierdurch wäre es auch ermöglicht, die Frage, ob diese Stiftungen kirchliche seien, auf dem Wege der Verständigung und ohne weiteres Aufsehen auszutragen. Wir wiederholen, daß wir in diesem Falle nichts dagegen erinnern, wenn bis zum Austrag der erwähnten Rechtsfrage

die Aufsicht über diese Fonds factisch dem Großherzoglichen Verwaltungshof übertragen würde.

Gemäß §. 8 und 10 der Verordnung vom 10. April 1833, verglichen mit §. 7 des Gesetzes vom 9. October 1860, stünde uns die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsraths zu. Würden solche aber im Gegensatz hiezu und zu den erwähnten, neueren Bestimmungen lediglich von einer staatlichen, nichtkatholischen Behörde octroirt, so würden diese katholischen Fonds als allgemeine, nichtkatholische Stiftungen behandelt, was schon gegen den obigen, dortigen verehrlichen Erlaß verstoßen müßte.

Hochdasselbe dürfte deßhalb mit uns überzeugt sein, daß obiger Vorschlag den jetzigen Gesetzen und Verhältnissen, der Natur dieser Fonds und dem Interesse der Betheiligten entspricht.

Wir bitten hiernach Hochdasselbe, dem Großherzoglichen Verwaltungshof die geeignete Weisung wegen des katholischen Charakters dieser Stiftungen, wegen unserer Befugnisse bei der Aufsicht derselben ertheilen und Wohldenselben veranlassen zu wollen, daß die Bestellung der fraglichen katholischen Stiftungscommission auf die gleiche Weise wie die für den Unionsfond Bonndorf erfolge, uns aber von der getroffenen Entschließung hochgeneigt Kenntniß geben zu wollen.

J. E. e. G. V.
gez. **Orbin.**

Eine Entschließung der Großherzoglichen Regierung auf obigen Antrag ist noch nicht erfolgt.

L.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 25. April 1867.

Nro. 4161. Bericht des erzbischöflichen Pfarramtes Pfullendorf vom 15. d. Mts. Nr. 236.

Die Verwaltung der Spitalstiftung betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns ergebenst mitzutheilen:

Durch die dortige Entschließung vom 28. v. M. Nro. 4066, welche uns durch obigen Bericht vorgelegt wurde, wird die Verwaltung des katholischen Spitalfonds Pfullendorf factisch der dortigen katholischen Stiftungscommission entzogen und einer nichtkatholischen, lediglich unter staatlicher Leitung stehenden Behörde anvertraut.

Von diesem die katholische Erhaltung und Verwendung dieser Stif-

tung bedrohenden Akte wurde uns von dortseits, entgegen der Vereinbarung von 1861, nicht einmal Kenntniß gegeben und wurden wir hierüber nicht gehört.

Wir können nur mit dem tiefsten Schmerze diesen weiteren Akt gegen das Recht der Katholiken constatiren und müssen hiergegen sofort feierlichen Protest einlegen und Beschwerde erheben.

Wir halten uns aber auch für verpflichtet, die Rechte der Katholiken durch unsere Vorstellungen an die Großherzogliche Regierung, überhaupt durch die uns zustehenden Rechtsmittel zu vertheidigen. Im Interesse des Friedens und des Rechtes bitten wir Hochdasselbe, die nachstehenden Gründe erwägen zu wollen, wonach Hochdasselbe zu der fraglichen Störung des katholischen Besitzes nicht berechtigt erscheint.

Die Pfullendorfer Spitalstiftung ist ihrem Ursprung, ihrer Widmung für kirchliche Bedürfnisse, ihrem Zweck, dem Willen ihrer Stifter und ihrem seitherigen Besitzstande nach, eine katholische, resp. kirchliche Stiftung.

Die Pfullendorfer Chronik von 1774, S. 38 ff. nennt dieses Spital ein „Gotteshaus", also ein kirchliches Institut. Die in dem Spital Pfullendorf aufbewahrten Documente und Stiftsbriefe bestätigen dieß. So genehmigt in der Urkunde vom 25. Januar 1285 der Ordinarius loci, Bischof Rudolf von Constanz die dem Spital ad St. Spiritum in Pfullendorf gemachte Kaplaneistiftung als „ad divini cultus augmentum", folglich als eine zu kirchlichen Zwecken errichtete Stiftung.

Auch in dem Ablaßausschreiben der benachbarten Bischöfe, worin die katholischen Geistlichen und Laien zu Sammlungen für dieses Spital aufgefordert werden, wird dasselbe als ein kirchliches Institut erklärt, welches nur als solches einen Kirchentitel und Anniversarien haben kann. So in dem Rundschreiben des Bischofs Heinrich von Regensburg vom 25. Januar 1286.

Gemäß diesen und den andern im Spital Pfullendorf aufbewahrten Stiftungsurkunden wurden die ursprünglichen, resp. Hauptstiftungen zu demselben zu kirchlichen Zwecken, aus religiösen Motiven „in animarum salutem" (Urkunde 1302, 1331), einem kirchlichen Rechtssubjecte, dem Altar zu einem „Seelgerät", den „geischlichen Lüten", „der Bruderschaft des Spitals" gegeben. (Urkunde vom 10. November 1346, 16. October 1356, 13. Dezember 1383.) Die spätern Zustiftungen nehmen also rechtlich die kirchliche Natur der ursprünglichen an. Papst Bonifacius IX. inkorporirte am 8. Dezember 1389 die katholische Pfarrei Illmensee diesem Spital, welche dadurch wie andere kirchliche Korporationen als parochus habitualis den Vicarius perpetuus auf diese Pfarrei zu setzen hatte.

Nach dem damals bestandenen und noch giltigen Kirchenrecht kann

eine Pfründe nur einer kirchlichen Korporation inkorporirt werden. Nur diese konnte die ihr zugestifteten Seelenmessen annehmen.

Der Ordinarius loci, der Bischof von Konstanz, übte die ausschließliche Leitung und Aufsicht über diese, und zwar ganz so wie über jede andere kirchliche Stiftung seiner Diöcese. Er visitirte durch seinen Commissär dieses kirchliche Institut, bestimmte die Verwaltung seines Vermögens, ordnete die Rechnungsrevision an, ertheilte die obervormundschaftlichen Genehmigungen, bewilligte sogar Kapitalaufnahmen und ertheilte die Verwaltungs-Instruction, wie solches noch aus dem bischöflichen Rezeß vom 30. October 1754 zu ersehen ist. Diese Leitung und Rechtsvertretung stand aber dem Bischofe nur über katholisch-kirchliche Spitalfonds zu.

Van Espen jus. eccles. univ. (Köln 1777 P. II. sect. IV. lib. IV. c. 1).

Ferraris biblioth. canon. (Bononiae 1773) verb. Hospitale.

Der Vorstand und Verwalter des Spitals war bis in die neuere Zeit ein katholischer Geistlicher.

Die Präsumtion spricht bekanntlich für die kirchliche Natur der Spitalstiftungen, welche zudem ihre Entstehung fast durchweg der Kirche verdanken. Als Merkmale, daß solche kirchliche, „religiosa qualia plerumque sunt hodierna Nosocomia" seien, geben die Rechtslehrer (z. B. der genannte gallikanische Canonist v. Espen l. c.) an: „cum non appareat an Episcopi auctoritate sit constitutum, inquirendum, utrum ibi populus ad divina admittatur, quando Hospitale in titulum ecclesiasticum (also St. Spiritus) sunt erecta, Episcopi auctoritati et jurisdictioni submissa." Diese kirchliche Natur und bischöfliche Leitung wird durch die Mitwirkung der damals so eifrig und ausschließlich katholischen Magistrate bei der Verwaltung des Fonds nicht alterirt. Ueberdieß erwähnen die vorhandenen Documente des Spitals Pfullendorf stets der Mitwirkung des katholischen Ortspfarrers bei dieser Verwaltung.

Hiernach und gemäß Art. V. §. 14, 25, 31, 32, 48 des westphäl. Friedens, §. 63 Reichsdeputations-Hauptschluß, Conc. Trid. sess. 22 c. 8, 9 de ref. §. 20 III. bad. Organ.-Ed. von 1803, §. 9 I. Const.-Ed. von 1807 und §. 20 der Verfassungs-Urkunde ist die fragliche Stiftung eine katholische, zu katholischen Zwecken existente, nur von Katholiken (wegen der stiftungsgemäß vorgeschriebenen Anniversarien rc. und katholischen Gebete) zu erfüllende, eine katholisch-kirchliche.

In allen Fällen müßte der Spitalfond alle zu kirchlichen Zwecken (Altar, Anniversarien) gestifteten Vermögenstheile (§. 5 der Verordnung vom 20. November 1861), alle nach dem allein maßgebenden Willen der Stifter als Kirchengut erklärten Bestandtheile desselben, also den

größten Theil seines Vermögens der Kirche herausgeben, wenn er nicht einmal als katholische Stiftung bestehen dürfte.

Diese Stiftung muß als ein eigenes Rechtssubjekt bestehen bleiben, wenn und weil die Grundsätze des Eigenthums und des Rechts heilig zu halten sind. Deßhalb steht dritten Rechtssubjekten, also dem Staate und der politischen Gemeinde, das Eigenthum dieser Stiftung, also auch das daraus abfließende Recht der Verwaltung und Verwendung derselben nicht zu.

Diese Stiftung war unstreitig stets, zur Zeit des Normaljahres 1624 und 1807 (§. 9 I. Const.-Ed.) und bis jetzt im rein katholischen Besitz. Gemäß den citirten völkerrechtlichen Verträgen und badischen Bestimmungen, sowie kraft der Vereinbarung vom 25. October und 2. November 1861 darf der seitherige confessionelle Besitzstand des katholischen Fonds nicht geändert, die katholische Confession im Besitz, also in der seitherigen Verwaltung der katholischen Stiftungen nicht gestört werden. Hiernach muß in solchen confessionellen Angelegenheiten itio in partes stattfinden, es dürfen katholische Fonds nicht durch Protestanten, durch protestantische Beamte, Gemeinderäthe u. s. w. u. s. w. oder Mitglieder des Gemeindeausschusses, sondern nur von Katholiken vertreten und verwaltet werden. Der Genuß, d. h. der Umstand, daß aus katholischen milden Stiftungen auch Nichtkatholiken charitativ unterstützt werden, ist seiner Natur gemäß ein precarium und alterirt das Eigenthum so wenig als die Privatmildthätigkeit das Privateigenthum ändert.

Aus den Acten, „die Maria-Victoria-Stiftung" betreffend, dürfte Hochdemselben bekannt sein, daß die altbadischen Katholiken, trotz der von der Markgräflich Badischen[1] Regierung angerufenen Intervention Rußlands und anderer Garanten des westphälischen Friedens, sich in der Verwaltung ihrer katholischen Stiftungen zu behaupten wußten. Die Katholiken, welchen der Besitz ihrer Schulen, also der Mittel zu einer katholischen Erziehung und Bildung, factisch entzogen ist, haben das Recht und die Pflicht — schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung — sich ihre katholischen milden Stiftungen nicht entziehen zu lassen. Dieses geschieht aber, wenn der politischen Gemeindebehörde, welche gesetzlich nicht mehr, wie z. B. noch im Jahre 1821, eine rein katholische ist, und der nichtkatholischen Staatsbehörde der Besitz, die Verwaltung und die Disposition über diese katholischen Stiftungen anvertraut wird, ohne daß den Katholiken irgend eine Mitwirkung bei der Bestellung und Geschäftsführung der Verwaltungs- resp. Aufsichtsbehörden oder bei der Verwendung des Fonds eingeräumt wird.

Die fragliche Entziehung einer katholischen Stiftung ist aber für

---

[1] Durlachischen.

die Katholiken um so beschwerender, weil gegen den deutschen Rechtsgrundsatz der exacta mutuaque aequalitas zwischen Katholiken und Protestanten (Richter, Kirchenrecht §. 71) auf welchem Grundsatz der confessionelle Friede beruht, die Protestanten mit Recht im Besitze ihrer confessionellen, milden Stiftungen belassen, den Katholiken aber solche entzogen werden. So hätten nur die Katholiken keine milden Stiftungen mehr. Sie müßten ihre uralten, katholischen Fonds mit Protestanten und Juden theilen, und zwar nach dem Ermessen unkatholischer Behörden, während sie auf nichtkatholische Fonds keinerlei Berechtigung haben.

Durch die neueste Säcularisation katholischer Stiftungen würde nicht bloß das bestehende Recht, die Verfassung, die jüngste dortige Verordnung vom 30. Dezember 1862 Nr. 15,936 verletzt, sondern die katholische Religionsübung, die ersprießliche katholische Armen- und Krankenpflege gehemmt.

Wie erwähnt, wurden und werden weitaus die meisten milden Stiftungen lediglich aus religiösen Motiven, zu religiösen Zwecken und in der berechtigten Erwartung gemacht, daß der Wille des Stifters stets heilig gehalten werde.

Wer wird künftig zu Gunsten von staatlichen Werkhäusern, in denen die Armen und Kranken nicht als christliche Mitbrüder und aus christlicher Liebe, sondern kraft staatlicher Anordnung durch Diener des Staates gepflegt werden, Stiftungen machen? Wer wird sein Vermögen einer Disposition überlassen, die nicht er gewollt hat, sondern die mit jedem Leiter der Staatsgewalt wechselt?

Die Gesellschaft kann gerade in unserer Zeit der Mitwirkung der Kirche bei der Unterstützung der Hilfsbedürftigen, bei der Ausfüllung der Kluft zwischen Armen und Reichen nicht entbehren. Die Kirche kennt die Ursachen und Heilmittel für die socialen Uebel. Der Geistliche kennt am besten die Nothleidenden und kann das Meiste und Wirksamste zu deren Linderung beitragen. Ihn von der Armen- und Krankenpflege ausschließen, heißt das Loos der Armen immer unerträglicher machen. Die christliche Religion allein ist es, welche die socialen Gegensätze hebt und in wirksamer Weise die Noth der Leidenden lindert. Durch die Entziehung der katholischen Fonds macht man es aber der Kirche, den Katholiken sehr schwer, für die Armen und Kranken, für die Nothleidenden und damit für die Gesellschaft zu sorgen — also ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die einer Confession widerfahrene Entziehung ihrer confessionellen, milden Stiftungen, die Leitung, Verwaltung und Verwendung derselben durch nichtkatholische Staats- oder Gemeindebehörden, also durch Nichtkatholiken, wurde deßhalb stets als eine Bedrückung der freien Religionsübung erklärt und empfunden.

Deßhalb wurde früher und bis in die neueste Zeit das Gesuch politischer Gemeindebehörden, z. B. der von Konstanz, um Uebertragung der Spitalfonds-Verwaltung von der Großherzoglichen Staatsregierung als unberechtigt zurückgewiesen. Noch im dortigen Erlasse vom 26. April v. J. Nr. 5594, die Aufsicht über die s. g. nichtkirchlichen Fonds betr., wurde ausgesprochen, daß der katholischen Kirche in der Verwaltung dieser Stiftungen durch die katholische Stiftungscommission unter dem Vorsitze des Pfarrers die Garantie gegeben sei, daß solche ihrem (katholischen) Zwecke gemäß verwendet werden. Erst in neuester Zeit erklärt sich die Staatsregierung, entgegen dem bestehenden Rechte, als Mandant, also als Eigenthümer der katholischen milden Stiftungen, entzieht solche dem seitherigen katholischen Besitze und überträgt diesen Besitz an nicht mehr katholische, lediglich vom Staate abhängige Behörden.

Im Namen der Kirche, der Katholiken, des Rechts, des Eigenthums, der Nothleidenden, im Interesse der Gesellschaft, des öffentlichen, wie des confessionellen Friedens müssen wir Höchstdasselbe so dringend als ergebenst bitten, den dortigen Erlaß vom 28. v. M. Nro. 4066 nicht zur Ausführung bringen, vielmehr den Status quo, die seitherige Verwaltung des katholisch-kirchlichen Spitalfonds Pfullendorf durch die katholische Stiftungscommission dortselbst belassen zu wollen.

Um unserer Seits aber Alles beizutragen, einem schmerzlichen Conflicte vorzubeugen, welcher daraus entstehen würde, wenn diese bedeutende und andere katholische Stiftungen ohne jegliche katholische Mitwirkung als Staats- oder politisches Gemeindegut von staatlichen oder unkatholischen Behörden verwaltet und verwendet würden, erlauben wir uns einen weiteren Vorschlag zu machen. Sollte Hochdasselbe den Status quo nicht belassen wollen, so hätten wir auch dagegen nichts zu erinnern, wenn diese katholische Stiftung unter Mitwirkung des katholischen Stadtpfarrers durch eine von den Katholiken der Stadt Pfullendorf frei in directer und geheimer Wahl gewählte Commission verwaltet würde.

Würde Hochdasselbe keinem dieser beiden Vorschläge beitreten wollen, so bitten wir, dieselben resp. diese Angelegenheit und Beschwerde der höchsten Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums hochgeneigt unterbreiten zu wollen.

II. Katholischem Stadtpfarramte Pfullendorf geben wir hievon Kenntniß. Zugleich sprechen wir dem Herrn Stadtpfarrer Ummenhofer unsere besondere Anerkennung für seine in dieser Sache bewährte Treue zur Kirche und den Katholiken, für seine hierin wiederholt bewiesene Umsicht und tiefe Kenntniß der Rechts- und Sachverhältnisse aus.

Die katholische Stiftungscommission, resp. das Erzbischöfliche Stadtpfarramt Pfullendorf beauftragen wir, den dortigen Katholiken den Ministerial-Erlaß vom 28. v. M. und unsere obige Erwiederung auf dort-

seits geeignet erscheinende Weise zu eröffnen, die Sachlage denselben darzustellen, sie auf ihre Rechte und Pflichten vor der Mit- und Nachwelt aufmerksam zu machen und ihnen das Weitere zu überlassen.

Wir sehen dem baldigen dortigen Bericht entgegen und haben in allen Fällen das Bewußtsein, daß wir und das dortige Pfarramt unsere Pflicht zur Wahrung der wichtigen Rechte der dortigen Katholiken gethan haben.

J. E. e. G. V.
gez. Orbin.

LI.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Freiburg den 29. Mai 1867.

Nro. 5063. Bericht des erzbischöflichen Stadtpfarramtes Pfullendorf vom 24. d. M. Nro. 351.

Die Verwaltung der Spitalstiftung daselbst betreffend.

Beschluß.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns, im Anschlusse den Beschluß des Großherzoglichen Bezirksamts Pfullendorf vom 19. d. M. Nro. 3883 r. s. ergebenst mitzutheilen:

Das katholische Stadtpfarramt Pfullendorf hat am 19. l. M. seine Pfarrangehörigen zu dem Zwecke im Stiftungslocal versammeln wollen, um diesen den Stand über die katholische Spitalstiftung dortselbst mitzutheilen, resp. über die hierwegen den Katholiken zustehenden rechtlichen Schritte: Vorstellung an Großherzogliche Regierung oder Betretung des Rechtsweges zu berathen. Das von dem genannten Bezirksamte hiergegen mit offener Gewalt eingeleitete Verfahren, das bezirksamtliche Verbot dieser confessionellen, religiösen Versammlung, welche in einem katholischen Local stattfinden sollte, ist ein rechtlich nicht zulässiger Eingriff in die Freiheit der Religion, das Recht und die bestehende Vereinsfreiheit.

Jeder religiöse Verein, also auch die Katholiken, haben das Recht, sich unter ihrem Vorstande in einer religiösen Angelegenheit, wie die vorliegende, zu versammeln. Es steht der Staatsbehörde nicht zu, darüber zu bestimmen, in welchen religiösen Fragen die Gesammtheit der Confessionsangehörigen mitzuberathen sei. Die Entscheidung hierüber, als einer kirchlichen Sache steht ebenso der Kirche zu, wie die Berufung der Versammlung, z. B. einer Synode, Sache der protestantischen Kirchenbehörde ist.

Das fragliche Verbot involvirt eine Rechtsverweigerung. Es soll den Katholiken dadurch unmöglich gemacht werden, ihr Recht zu vertheidigen, während sie die Kirchengesetze und ihr Gewissen vor der katholischen Mit- und Nachwelt dazu verpflichten. Das Concil. Trid. sess. 22 c. 11 de ref. droht sogar Denen mit der excommunicatio ipso facto, welche solche fromme Stiftungen ihrem katholischen Zweck entziehen, oder dazu mitwirken. Die fragliche Versammlung ist keine politische, keine Volksversammlung. Sie bezweckt nichts weniger als eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten; sie sollte nicht öffentlich und nicht in einem öffentlichen Local gehalten, es sollten hiebei nicht alle Bürger, sondern die Katholiken betheiligt, und noch weniger konnte dadurch die öffentliche Ordnung gestört werden. Die fraglichen Katholiken haben und hatten also das Recht, sich zu diesem religiösen Zweck zu versammeln, und bitten wir Hochdasselbe ergebenst, den Beschluß des Bezirksamts Pfullendorf vom 19. d. M. aufheben und demselben die geeignete Weisung ertheilen zu wollen.

II. Nachricht hievon an das katholische Stadtpfarramt Pfullendorf. Sollte die nächste Versammlung wieder verboten werden, so wolle unser Erlaß vom 25. v. M. mit geeigneter Belehrung von der Kanzel verkündet werden.

J. E. e. G. V.
gez. Orbin.

LII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 6. Mai 1867.

Nro. 7082. Die Verwaltung der Spitalstiftung in Pfullendorf betreffend.

Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns, auf den gefälligen Erlaß vom 29. v. M. Nro. 5063 unter Rückgabe der Beilage zu erwiedern, daß wir Wohldasselbe zur Beschwerdeführung im Namen katholischer Einwohner von Pfullendorf gegen eine von dem Bezirksamt auf Grund des Vereinsgesetzes gegebene polizeiliche Entscheidung nicht für legitimirt zu erachten vermögen, und daher nicht in der Lage sind, dem dortigen Ansinnen eine Folge zu geben.

gez. Jolly.

LIII.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 15. Juni 1867.

Nro. 7518. Die Verwaltung der Spitalstiftung in Pfullendorf betreffend.

An das erzbischöfliche Ordinariat:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 14. d. M. Nr. 521/22 nach dem Antrag Höchstihres Staatsministeriums zu beschließen geruht, daß der Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariats gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern vom 28. März d. J. Nr. 4066 — womit die Spitalstiftung in Pfullendorf der dortigen Gemeinde übertragen wurde — keine Folge zu geben sei, indem das Spital seiner Natur nach eine weltliche Anstalt sei, auch stets als solche behandelt wurde, da dem Magistrate die Verwaltung zustand; die Zuweisung einer Kaplaneistiftung, sowie die Stiftung von Anniversarien aber dem Ganzen nicht den kirchlichen Charakter verleihen können und durch die Zurückgabe der Verwaltung an die Gemeinde daher die Kirche nicht als beschwert erscheint.

Hievon beehren wir uns, das erzbischöfliche Ordinariat auf den gefälligen Erlaß vom 8. d. M. Nr. 5366/67, unter Rückgabe der mitgetheilten Actenhefte, in Kenntniß zu setzen.

gez. Jolly.

LIV.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe den 16. August 1867.

Nro. 10,375. Die Verwaltung der Spitalstiftung in Pfullendorf betreffend.

Großherzogliches Bezirksamt Pfullendorf wird beauftragt, dem dortigen katholischen Pfarramte auf dessen dahier unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 12. v. M., womit gegen die amtliche Verfügung vom 3. v. M. Nr. 4913 Beschwerde geführt wird, unter Rückgabe der angeschlossenen Ausfertigung dieser Verfügung zu eröffnen:

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist die Gesammtheit der Katholiken eines Pfarrsprengels nur zur Vornahme der Wahl der Stiftungscommission berufen, nicht aber zur Beschlußfassung in kirchlichen oder confessionellen Angelegenheiten. Eine Versammlung derselben zur Berathung eines confessionellen Gegenstandes fällt daher als freie staats-

bürgerliche Vereinigung unter das Vereinsgesetz und es finden darauf insbesondere die Bestimmungen über Volksversammlungen Anwendung.

Hiernach ist von einer solchen Versammlung nach §. 16 des Vereinsgesetzes vorgängige Anzeige an das Großherzogliche Bezirksamt zu erstatten, welches dieselbe zum Voraus zu verbieten berechtigt ist, sofern mit der Abhaltung der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das Wohl verbunden ist.

gez. Jolly.

Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden

Bd.: 3

Freiburg im Breisgau 1867

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11758794-2